Austritt
aus den
jüdischen Synago-
gengemeinden
1873 – 1876

Das neue Preußische Gesetz

betreffend den

Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Nebst den älteren noch giltigen

die Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetzen.

Mit den

amtlichen Motiven und den bedeutendsten Reden der Landtags-Mitglieder in authentischem Wortlaut

herausgegeben

von

A. Höinghaus.

Berlin, 1876.

Verlag von Gustav Hempel.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

57 * 71

Inhalt.

Seite.

I. Gesetz, betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden 5

II. Gesetz über die Verhältnisse der Juden. Vom 23. Juli 1847 30

III. Gesetz, betr. die Eide der Juden. Vom 15. März 1869 49

IV. Gesetz, betr. die Abänderung der Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen. Vom 24. Mai 1869 50

V. Gesetz, betr. den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873 53

I.

Gesetz, betreffend den

Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Einleitung.

Die in der Judenschaft hervorgetretenen verschiedenartigen Glaubensrichtungen haben schon, wie die Motive ausführen, seit Jahren vielfache Beschwerden über die Bestimmung hervorgerufen, nach welcher jeder Jude der Synagogengemeinde seines Wohnortes, unter der Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten dieser Gemeinde, mit Rechtsnothwendigkeit angehören soll. Besonders lebhaft sind diese Beschwerden bei Gelegenheit der Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche, erörtert und es ist von diesem Hause, auf Antrag des Abgeordneten Lasker, am 21. März 1873 beschlossen worden,

> „die Königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage baldigst eine Vorlage zu machen, durch welche auch den Juden in allen Theilen der Monarchie der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft aus konfessionellen Bedenken, ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthume ermöglicht wird, und die in einzelnen Landestheilen etwa entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden."

In Anlaß dieses Beschlusses ist in der Judenschaft für und wider die gesetzliche Zulassung des Austritts aus den Synagogengemeinden eine Agitation hervorgetreten, welche sowohl in Druckschriften, als in zahlreichen theils bei den Ministerien, theils beim Hause der Abgeordneten eingereichten Petitionen ihren Ausdruck gefunden hat. Vom Hause der Abgeordneten sind die betreffenden Petitionen durch Beschlüsse vom 20. Mai 1874 und 17. März 1875, unter Wiederholung des obengedachten Beschlusses vom 21. März 1873, der Königlichen Staatsregierung überwiesen worden.

Die Vorschrift, nach welcher jeder Jude der Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde, religiösen jüdischen Gemeinde, israelitischen Religionsgemeinde) seines Wohnorts oder doch irgend einer bestimmten jüdischen Kultusgemeinde mit Rechtsnothwendigkeit angehören soll, mithin aus derselben nicht austreten kann, besteht — abgesehen von dem Hechingenschen Theile der Hohenzollernschen Lande, den vormals Bayerischen und den vormals Großherzoglich Hessischen resp. Landgräflich

Homburgischen Gebietstheilen, ausschließlich des Oberamts Meisenheim — in der ganzen Monarchie, nämlich:

1) in den alten Provinzen der Monarchie und (zufolge Verordnung vom 20. September 1867, Gesetzsamml. S. 1534) im vormaligen Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim: Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, §. 35 (Gesetzsamml. S. 263);
2) in dem Sigmaringenschen Theile der Hohenzollernschen Lande: Sigmaringensches Gesetz vom 9. August 1837, betreffend die staatsbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen, §. 38 (Hohenzollernsche Gesetzsamml. IV. Seite 565);
3) in der Provinz Hannover: Hannoversches Gesetz vom 30. September 1842, betreffend die Rechtsverhältnisse der Juden, §. 35 (Hannoversche Gesetzsamml. S. 211);
4) in der Provinz Schleswig-Holstein:
   a. Holsteinisches Gesetz vom 14. Juli 1863, betreffend die Verhältnisse der Juden im Herzogthume Holstein, §. 10 (Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, S. 167);
   b. Verordnung vom 8. Februar 1854 für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Verhältnisse der Juden, §§. 16 und 17 (Verordnungen für das Herzogthum Schleswig, S. 124);
5) im vormaligen Kurfürstenthum Hessen: Kurhessische Verordnung vom 30. Dezember 1823, betreffend die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten, §§. 1 ff. (Kurhessische Gesetzsamml. S. 87);
6) im vormaligen Herzogthume Nassau: Nassauische Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1852, betreffend die Kultusverhältnisse der Israeliten Anlage I. (Verordnungsblatt für das Herzogthum Nassau S. 6);
7) in der vormaligen freien Stadt Frankfurt: Großherzoglich Frankfurtisches Dekret vom 30. Januar 1812 (Großherzoglich Frankfurter Regierungsblatt II., Seite 9).

In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des ehemals Landgräflich Hessischen Oberamtes Homburg, bestehen jüdische Religionsgemeinden, deren Organisation (Großherzoglich Hessische Verordnung vom 2. November 1841, betreffend die Bildung des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinden und die Verwaltung des Vermögens derselben, — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Seite 637; Landgräflich Hessische Verordnung vom 21. Juni 1853, die Bildung des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinden im Amte Homburg und die Verwaltung ihres Vermögens betreffend — Landgräflich Hessisches Regierungsblatt Seite 47) durch staatliche Vorschriften geregelt ist, welche zwar nicht den Ausspruch enthalten, aber anscheinend auf der als selbstverständlich vorausgesetzten Annahme beruhen, daß die

im Bezirke einer jüdischreligiösen Gemeinde wohnenden Juden sämmtlich dieser Gemeinde angehören. Ebenso wird, als auf Gewohnheitsrecht beruhend, anzunehmen sein, daß im Hechingenschen Theile der Hohenzollernschen Lande sämmtliche Juden der Synagogengemeinde des Bezirks anzugehören haben und derselben sich nicht entziehen können.

In den vormals Bayerischen Gebietstheilen ist nach dem Bayerischen Edikte vom 10. Juni 1813, §. 21 — 25 (Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern Seite 922) die Bildung von Kultusgemeinden dem Belieben der Juden überlassen.

Das für die alten Provinzen der preußischen Monarchie erlassene Gesetz vom 23. Juli 1847 enthält bereits einen Hinweis darauf, daß die im §. 35 als Grundlage der Synagogengemeindebildung aufgestellte Vorschrift, nach welcher alle innerhalb des Bezirks einer Synagogengemeinde wohnenden Juden dieser Gemeinde angehören, wegen der in der Judenschaft obwaltenden Glaubensstreitigkeiten, nicht ausnahmslos durchgeführt werden könne.

Die erforderliche Ausgleichung für die bezüglichen Fälle sollte durch die §§. 53 bis 57 des Gesetzes gewährt werden, und zwar durch die den Ressortministern beigelegte Befugniß, bei Streitigkeiten in den Synagogengemeinden wegen innerer Kultuseinrichtungen — nach Anhörung einer aus jüdischen Kultusbeamten und anderen Männern jüdischen Glaubens zu bildenden Kommission — die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten, und zu bestimmen, welcher der streitenden Theile im Besitze der Kultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde zu verbleiben habe.

Die fraglichen Gesetzesbestimmungen sind indessen niemals in Anwendung gekommen und werden, Behufs Vermeidung einer Einmischung der Staatsverwaltungsbehörden in die inneren Angelegenheiten der jüdischen Religionsgesellschaft, auch fernerhin nicht in Anwendung zu bringen sein.

Der thatsächliche Zustand im Bereiche des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist jetzt der, daß die Majorität einer jeden Synagogengemeinde, nach ihrer Glaubensrichtung und Neigung, über die Einrichtung des Kultus bestimmt, und daß eine dissentirende Minorität zwar ungehindert ist, ihre Kultusbedürfnisse in einer ihrer Glaubensrichtung entsprechenden Weise auf eigene Kosten zu befriedigen, daß ihr aber kein Mittel geboten ist, sich von dem Zwange des Beitrags zu den Kosten der von ihr perhorrescirten Kultuseinrichtungen der Synagogengemeinde zu befreien.

Ebenso liegen die Verhältnisse in den übrigen Theilen der Monarchie, mit Ausnahme der wenig umfangreichen Gebietstheile, in welchen für die Juden hinsichtlich der Angehörigkeit zur Synagogengemeinde ihres Wohnorts ein Zwang nicht besteht. Es hat jedoch da, wo jüdische Kultusbeamte — Landrabbiner, Provinzialrabbiner, Bezirksrabbiner, Oberrabbiner — eine Aufsicht auf die Kultuseinrichtungen der Syna-

gogengemeinden nach staatlicher Vorschrift zu führen haben (Provinz Hannover, vormaliges Kurfürstenthum Hessen, vormaliges Herzogthum Nassau, Herzogthum Holstein), mehr Gleichmäßigkeit in den Kultuseinrichtungen der Synagogengemeinden eines und desselben Aufsichtsbezirks sich erhalten, als dies im Bereiche des Preußischen Gesetzes vom 23. Juli 1847 der Fall ist.

Die Beseitigung eines durch die Gesetzgebung herbeigeführten Zustandes, welcher vielfach als Gewissenszwang angesehen wird, ist der Gegenstand des vorliegenden Gesetzes.

Soll die Grundlage der jetzigen Organisation der Synagogengemeinden, als gesetzlich geregelter, unter Aufsicht des Staats stehender Korporationen nicht völlig verlassen, mithin an dem jetzigen Grundsatze, daß jeder Jude, welcher im Bezirke einer Synagogengemeinde wohnt, derselben eo ipso angehört, im Interesse der jüdischen Religionsgemeinschaft im Allgemeinen festgehalten werden, so ist den aus der unbedingten Durchführung dieses Grundsatzes entspringenden Uebelständen nur dadurch abzuhelfen, daß dem Antrage des Hauses der Abgeordneten entsprechend, einem jeden Juden die Befugniß eingeräumt wird, ohne Ausscheiden aus dem Judenthume, doch aus derjenigen Synagogengemeinde, welcher er Kraft der obengedachten, in Geltung bleibenden allgemeinen Vorschriften angehört, wegen religiöser Bedenken durch Erklärung auszutreten.

Vom Standpunkte des Staatsinteresses aus erscheint diese Maßregel im Allgemeinen nicht bedenklich.

Einzelne Synagogengemeinden, welche durch den Austritt einer größeren Zahl von Mitgliedern die Grundlage für das Fortbestehen als Korporation verlieren sollten, würden auf Grund der bestehenden Gesetze im Verwaltungswege mit einer benachbarten Korporation (Synagogengemeinde) vereinigt werden können.

Es ist aber zu berücksichtigen, daß durch die fragliche Maßregel Rechte, welche dritten Personen der Korporation gegenüber zustehen, leicht gefährdet werden können, indem in Folge des Austretens von Mitgliedern — bei der geringen Leistungsfähigkeit mancher Synagogengemeinden — Dritten für ihre Ansprüche gegen die betreffende Synagogengemeinde nicht selten als Exekutionsobjekt im Wesentlichen nur das etwa vorhandene Korporationsvermögen der letzteren bleiben würde, während von diesen Dritten bei Begründung ihres Rechtsverhältnisses zu der Korporation hauptsächlich auf die Einnahmen derselben aus den Beiträgen sämmtlicher nach Vorschrift des Gesetzes der Korporation mit Rechtsnothwendigkeit angehörenden Juden des Bezirks gerechnet ist und gerechnet werden konnte.

Diese Rücksicht läßt es nothwendig erscheinen, den aus der Synagogengemeinde ihres Wohnorts durch Erklärung austretenden Juden die Verpflichtung aufzulegen, sich an Erfüllung der zur Zeit ihres Austritts bereits begründeten Obliegenheiten der Korporation gegen Dritte für eine gewisse Zeit auch ferner zu betheiligen. Eine solche

Vorschrift steht allerdings mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Folgen des Austritts aus einer Korporation nicht im Einklange. Auch erschwert sie den auf religiöse Bedenken gestützten Austritt aus der Korporation. Diese Erwägungen werden aber, gegenüber der ohne eine solche Vorschrift zu befürchtenden Gefährdung der Rechte Dritter, in den Hintergrund treten müssen. Eine annähernd zutreffende Analogie findet sich in dem Gesetze vom 24. Mai 1869 (Gesetzsamml. Seite 839), durch welches damals die dem öffentlichen Rechtszustande nicht mehr entsprechende bisherige Verpflichtung der ihren Wohnsitz verändernden Mitglieder der Synagogengemeinden des Großherzogthums Posen zur Ablösung ihres Antheils an den Korporationsverpflichtungen zwar wesentlich beschränkt, aber im Interesse der Gläubiger nicht völlig aufgehoben worden ist.

Es ist zwar von verschiedenen Seiten vorgeschlagen worden (zu vergleichen „H. Makower, Ueber die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen" Berlin 1873, Seite 31), auf eine Absonderung jüdischer Glaubensgenossen von der Synagogengemeinde ihres Wohnortes nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn die Absonderung zu einer Vereinigung Behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes geführt hat, und auch in diesem Falle nicht eine vollständige Trennung der betreffenden Personen von der örtlichen Synagogengemeinde zuzulassen, sondern denselben nur den auf den Gottesdienst der Synagogengemeinde kommenden Theil der Gemeindebeiträge mit Rücksicht darauf zu erlassen, daß sie für diesen Theil ihrer religiösen Bedürfnisse selbst sorgen.

Einen ähnlichen Vorschlag enthält eine von dem deutsch-israelitischen Gemeindetage im Jahre 1875 beschlossene Resolution, nach welcher den Wünschen der in einer Synagogengemeinde bestehenden Minorität, sobald diese eine beachtenswerthe Quote der Gemeinde darstellt, dadurch Rechnung getragen werden soll, daß ihr zur Unterhaltung ihrer besonderen synagogalen und rituellen Institute ein entsprechender Theil der von ihr an die Synagogengemeinde gezahlten Beiträge erstattet werden soll.

So beachtenswerth diese Vorschläge auch sind, so würden doch durch eine Regelung der Sache nach denselben die von den Betheiligten als Gewissenszwang empfundenen Uebelstände nicht beseitigt werden. Letzteres kann vielmehr nur dadurch geschehen, daß jedem Juden die Möglichkeit gewährt wird, aus einer Gemeinschaft auszutreten, welcher er aus religiösen Bedenken nicht angehören zu können glaubt.

In der 61. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 22. Mai 1876 fand die erste Berathung des Gesetzes statt.

Abg. Warburg erkennt die Nothwendigkeit eines Gesetzes zur Regelung dieser Materie in vollem Umfange an; namentlich auch das jüdische Gemeindeschul- und Begräbnißwesen lasse ein solches Gesetz in höchstem Grade nicht nur als wünschenswerth, sondern selbst als geboten erscheinen. Ob Orthodoxe oder Neologen — für das zu gebende Gesetz könne und dürfe das keinen

Unterschied machen. Redner empfiehlt den Gesetzentwurf, der ein Act der Gerechtigkeit und ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege der Toleranz und Humanität sei. Im Interesse der Abkürzung der Verhandlungen sei die Verweisung an eine Kommission nicht rathsam.

Abg. v. Sybel macht, im Princip mit dem Gesetz einverstanden, einige Bedenken formeller Natur geltend. Namentlich warnt Redner vor falscher Auffassung des Gesetzes. Es handle sich keineswegs um den Austritt aus dem Judenthum, um die Abschwörung des jüdischen Glaubens, sondern um den Austritt aus einer Gemeindegenossenschaft, deren äußerliche Formen ihm nicht behagen. Wer die Grunddogmen des Judenthums beibehalte, bleibe nach wie vor Jude. Das Gesetz wolle weniger einer religiösen als einer finanziellen Noth abhelfen. Die Differenz im Schoße des Judenthums sei doch eine wesentlich formelle; sie drehe sich um die Frage, ob gewisse Gebete in deutscher oder hebräischer Sprache zu halten, ob für die Rückkehr nach Jerusalem zu beten, der Gottesdienst mit der Orgel zu begleiten sei u. dgl. Man könne betreffs solcher Dinge allenfalls von fanatischer Rechthaberei, niemals aber von Gewissenszwang reden. Redner beantragt die Verweisung des Entwurfs an die Justizkommission.

Abg. Dr. Lasker: Meine Herren! Ich muß dem Herrn Vorredner meinen aufrichtigen Dank abstatten für das Interesse, welches er für die Sache der jüdischen Gemeinden hegt, indem ich der Ueberzeugung bin, daß er in seiner Weise diesen Interessen zu dienen glaubt. Ich wünschte, daß ich ebenso überzeugt sein könnte von der Tüchtigkeit seiner Gründe und davon, daß seine Anschauung von der in Rede stehenden Frage die richtige wäre; unsere Verhandlung ließe sich dann sehr vereinfachen. Ich bin, wie es der Autorität des Redners und der Wichtigkeit der Sache geziemt, mit der größten Aufmerksamkeit seinen Argumenten von dem ersten Anfang bis zum letzten Worte gefolgt, doch leider nicht im Stande gewesen, auch nur ein einziges als zutreffend anzuerkennen, sondern bei gehöriger logischer Deduktion muß aus Allem, was er angeführt hat, das gerade Gegentheil gefolgert werden.

Der Herr Abgeordnete v. Sybel fing damit an — und zwar mit einer sehr guten Vorbereitung für die Stimmung des Hauses —, er hätte gegen die zweimal gefaßte Resolution heute nicht zu sprechen und einen Gegenantrag einzubringen gewagt, wenn nicht das Haus inzwischen eine Entscheidung gefällt hätte, die mit jener Resolution in Widerspruch steht. Zum Schluß der Rede hat er diesen Grund weggelassen und Sie gebeten, die früheren Beschlüsse überhaupt nicht maßgebend sein zu lassen, wenn sie falsch befunden werden: ein Satz, den ich als richtig anerkenne; es ist niemals zu spät zu bereuen, wenn man einen schlechten Weg eingeschlagen hat, und wenn das Hohe Haus sich überzeugt, daß durch die frühere Resolutionen ein schlechter Weg beschritten sei, muß es zurücktreten.

Aber ich folge den Erklärungen des Herrn Vorredners und bezeichne zunächst als unrichtig, daß seit den Resolutionen ein Beschluß gefaßt worden ist, der das Gegentheil von dem feststellt, was die Resolutionen gefordert haben. Der Herr Abgeordnete von Sybel hat einem in der Zeitung veröffentlichten Aufsatz des Herrn Dr. Philippson hier Ausdruck gegeben, daß es Herrn von Sybel gelungen sei, das in den Resolutionen empfohlene System bei Gelegenheit des Synodalgesetzes zurückzuschlagen. Bei Gelegenheit des Synodalgesetzes wurde der von den Herren Klotz und Virchow vertretene Antrag eingebracht, daß den aus der evangelischen Kirche austretenden Mitgliedern das Recht beigelegt werde, einen Antheil am Gemeindevermögen zu fordern. Dieses Recht hatte ein früheres Gesetz den Altkatholiken beigelegt. Für austretende

Protestanten haben Sie es abgelehnt. Wird denn in diesem Gesetz für austretende Juden das Recht gefordert, einen Theil des Gemeindevermögens für sich zu beanspruchen? Dies ist gegen den Sinn des Gesetzes ausgelegt. Herr von Sybel sagt: positiv wollen die Austretenden keinen Antheil an dem Vermögen haben, aber negativ dadurch, daß sie Beiträge fortan nicht zu leisten brauchen. Ist es logisch zulässig, für dasselbe oder im Grundsatz gleich zu erklären, ob Jemand aus einem angesammelten Vermögen einen Theil an sich nehmen, oder ob er in Zukunft keine Beiträge zahlen will? Diese beiden Forderungen sind kaum nur dialektisch zusammen zu bringen, und Sie selbst haben den Gegenbeweis gegeben, denn Sie gestatten den Austritt aus der protestantischen Kirche, und entziehen die Austretenden der Beitragspflicht, aber daraus haben Sie nicht gefolgert, daß die Austretenden berechtigt seien, an dem erworbenen Vermögen der Gemeinde Antheil zu nehmen; eben so wenig haben Sie aus der Ablehnung des Antrages der Herren Klotz und Virchow gefolgert, was logisch nicht zu halten wäre, daß die Austretenden auch in Zukunft zu den Gemeindelasten Beiträge leisten müßten, weil sie sonst der Kirche einen Theil des Vermögens vorenthalten würden. Wer keine Beiträge zahlt, entzieht noch kein Vermögen; weder juristisch, noch in der gesetzgeberischen Erwägung steht das auf gleicher Stufe.

Aber, sagt Herr v. Sybel, die Forderung der Juden, oder eines Theiles der Juden, verhält sich ganz anders, als die Rechte, welche den übrigen im Preußischen Staat anerkannten Religionsbekenntnissen eingeräumt seien. Dies hat Herr v. Sybel mit mehrfachen Gründen zu belegen gesucht.

Erstens trete an die Juden gar nicht die Pflicht heran, aus dem Judenthum auszutreten, sie brauchen blos aus der Synagogengemeinschaft der Juden auszuscheiden. Wenn es dem Herrn Abgeordneten v. Sybel gelingen sollte, diese Ansicht in eine Gesetzesformel zu bringen, oder sie jetzt schon bei den Richtern als anwendbar geltend zu machen, dann läge ein Bedürfniß für dies Gesetz nicht vor, aber es ist eben juristisch unrichtig, was der Herr v. Sybel behauptet, daß die Juden jetzt berechtigt seien, aus der Synagogengemeinschaft der Juden auszutreten und im übrigen, wie er es nennt, in der Judenheit zu verbleiben. Zu einer wirksamen Erklärung dieser Art können sie nach der jetzigen Lage des Gesetzes nicht gelangen; mehr wollen sie durch dieses Gesetz nicht erreichen, als die Statthaftigkeit einer analogen Erklärung. Wenn es Herrn v. Sybel gelingt, die Jurisprudenz und die Verwaltung von seiner Anschauung zu überzeugen, dann hat er im Sinne der von ihm vertretenen Interessen diesen einen Schaden zugefügt, welchen der Regierungsentwurf zu verhüten beabsichtigt, indem nach seiner Auslegung schon jetzt die Möglichkeit des Austrittes aus der Synagogengemeinschaft gegeben wäre ohne irgend eine Entschädigung.

In materieller Hinsicht will Herr v. Sybel zwischen der jüdischen Synagogengemeinschaft und der christlichen Kirche eine Analogie in Bezug auf Austrittsfreiheit nicht zulassen. Anerkannt müsse werden, daß innerhalb des Christenthums verschiedene Konfessionsbekenntnisse sich entwickeln können, dagegen sei eine solche Entwickelung innerhalb des Judenthums nicht anzuerkennen. Folgt man nämlich dem Satz, daß eine konfessionelle Scheidung auch unter den Juden möglich ist, so bitte ich, daß mir das logische Kunststück vollzogen werde, warum die Juden in der Freiheit, sich eine besondere Konfession zu wählen oder aus konfessionellen Gründen einer Gemeinschaft zu entsagen, anders behandelt werden sollen, als die Christen. Der Herr Abgeordnete v. Sybel hat sich in eine theologische Durchdringung des Judenthums eingelassen und aus dieser darzuthun gesucht, daß innerhalb des Judenthums für

Konfessionsverschiedenheit kein Platz sei. Meine Herren, bei allen bisher behandelten kirchlichen Gesetzen haben Sie mit Recht den Grundsatz festgehalten, daß Sie in die innere Erörterung dessen, was irgend ein religiöses Bekenntniß zu ertragen fähig ist, sich nicht einlassen, daß Sie keine gesetzliche Vorschrift aus dogmatischen Grundsätzen oder einer andern Beschaffenheit der religiösen Lehre ableiten. Wenn der Herr Abgeordnete v. Sybel bei Gelegenheit des Altkatholikengesetzes mit demselben Sachverständniß das Dogma der katholischen Religion zu durchdringen hier sich vorgenommen und ausgeführt hätte, es sei innerhalb jener katholischen Religion gar kein Platz dafür, daß jemand erkläre, er könne außerhalb der großen römisch-katholischen Kirche stehen, das Unfehlbarkeitsdogma bilde eine bloß äußerliche Meinungsverschiedenheit, so mußte er von diesem Standtpunkt aus eben so wie jetzt in Betreff der Juden zu dem Schluß kommen, überhaupt nicht anzuerkennen, daß das Gesetz irgend eine Wandlung für die Altkatholiken zu schaffen brauchte. Wenn Jemand sich vermessen würde, aus Betrachtungen über die christliche Religion für die Gesetzgebung zu folgern, daß gewisse Verschiedenheiten der Lehre und des Bekenntnisses ganz untergeordneter Natur wären, sofern nur das Bekenntniß zu Christo gemeinschaftlich die Personen verbindet, so gehören sie zu einer und derselben Religionsgemeinschaft und im Uebrigen mögen sie den Gottesdienst verschieden einrichten, mögen sie aus gemeinschaftlicher Kasse Beiträge für ihre gottesdienstlichen Einrichtungen erhalten — wenn ich nach einem solchen Ideengang die kirchlichen Gesetze kritisirte, würden Sie gewiß entgegnen, er gehe in ein Gebiet über, welches er nicht verstehe, welches zu erörtern das Haus gar nicht berufen sei.

An der Grenze der Religion machen die politischen Körperschaften Halt, (Rufe aus dem Centrum: Das sollten sie, das thun sie aber nicht!) soweit es sich darum handelt, die inneren Angelegenheiten der Religion zu erörtern; nur mit den äußeren Angelegenheiten beschäftigt sich die Gesetzgebung, und der Streit zwischen den Katholiken, welche den Maigesetzen widersprechen, und zwischen der Mehrheit des Hauses besteht eben darin, daß jene behaupten, die Maigesetze griffen ein in die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, während die Mehrheit des Hauses der Meinung ist, das sei nicht der Fall. Meine Herren, ich entscheide in dieser Diskussion nicht, wer von Beiden Recht hat, aber Herr v. Sybel verschweigt ja gar nicht, daß er alle seine Argumente gegen dieses Gesetz entnimmt aus der ihm beigebrachten Kenntniß des Judenthums, wonach dort der Platz für eine konfessionelle Entwicklung nicht gegeben sei. Einen andern Grund gegen das Prinzip dieses Gesetzes habe ich noch gar nicht gehört.

Herr v. Sybel sagt: schließlich sei, was dissidentischen Juden an der jetzigen Lage der Gesetze nicht gefällt, lediglich eine Geldfrage; denn, sagt er — die idealen Interessen der Juden offenbar geringschätzend —, die Streitigkeiten, die in Bezug auf den Gottesdienst etwa vorfallen) ob Orgelspiel, ob Deutsche Gebete, ob Weglassung verschiedener anderer Gebete, die nicht mehr für zeitgemäß gehalten werden, das alles sei untergeordneter Art, deswegen trenne man sich nicht. Nun, meine Herren, — Herr v. Sybel ist Historiker und hat gewiß diese geschichtliche Materie vortrefflich durchdrungen — haben nicht die christlichen Gemeinschaften sich aus Gründen getrennt, die weit noch nicht heranreichen an solche Verschiedenheiten des Gottesdienstes? (Zuruf des Abgeordneten v. Sybel.) Meine Herren, Herr von Sybel ruft mir zu: sollen wir das jetzt wieder bekräftigen? Also bei den Juden wollen Sie es nicht zulassen, dagegen das historische Faktum, das noch jetzt täglich sich entwickelt, daß religiöse Bekenntnisse aus einer Verschiedenheit des Gottesdienstes entstehen, müssen Sie wohl doch anerkennen.

Gehen Sie nur nach England hin und sehen Sie nach, wie dort Streitigkeiten entstehen und Trennungen veranlassen, welche lediglich die Frage betreffen, ob der Geistliche einen gewissen gestickten Mantel tragen soll oder nicht. Wie würden wohl jene Personen mich schelten, wenn ich mich unberufener Weise einmischte und ihnen erklärte, die verschiedenen Arten des Gottesdienstes — ich meine unberufener Weise für jene englischen Verhältnisse, ich rede nicht von den hiesigen, denn in diesem Hause ist Jeder berufen, seine Ansicht zu entwickeln — ich meine, wenn ich englischen Dissenters erklären wollte: worüber ihr streitet, ist purer Unsinn, sind ganz untergeordnete Angelegenheiten, und ich als staatlicher Gesetzgeber gestatte nicht, daß ihr wegen solcher Kleinigkeit euch von der Staatskirche trennt! Meine Herren, aus Achtung vor diesem Hause nehme ich Anstand, geschichtliches Material zu entwickeln, welche Spaltungen über die geringfügigsten Kleinigkeiten bis zum Bürgerkriege innerhalb der christlichen Religion geführt haben. Ich beklage diesen Trieb der Menschen, aber ich habe kein Recht, als Gesetzgeber mich einzumischen mit dem von oben herab gegebenen Urtheil: ich halte diese Angelegenheiten für untergeordnet, also geht schweigend nach Hause, euer Gewissen kommt nicht in Frage, denn ich verstehe euer Gewissen besser als ihr selbst.

Herr v. Sybel sagt: es handle sich ja gar nicht um die Gewissen; wer den Gottesdienst der Gemeinde nicht besuchen will, wer Anstoß nimmt an diesen und anderen Einrichtungen der Gemeinde, der braucht bloß vom Gottesdienst wegzubleiben, die Gemeinde verlange nur Zahlung seines Geldes. Wenn Sie dies in Anwendung bringen wollen auf das allgemeine Verhältniß innerhalb der christlichen Konfessionen, — ich frage Sie, wer zwingt denn einen Protestanten, daß er den Gottesdienst besuche? Sie haben sogar den Taufzwang aufgehoben, es giebt keinen Zwang mehr zu religiösen Handlungen; warum gestatten Sie denn da den Austritt? Warum sagen Sie nicht zu dem protestantischen Dissidenten: Gewissenssache kann der Austritt nicht sein, sofern du nicht einer anderen Kirche beitrittst, es handelt sich ja nur um das Geld, welches die Kirche von dir fordert, im Uebrigen verhalte dich, wie du willst? Protestanten dürfen aus der protestantischen Kirche austreten, dürfen in derselben Parochie wohnen bleiben, brauchen keiner anderen Konfession beizutreten; dies Alles hat das Gesetz den Protestanten gestattet, und doch würde dasselbe äußerliche Argument zutreffen, es sei gar kein Gewissensbedürfniß, den Austritt zu gestatten, sofern nicht der Betreffende einer anderen Kirche beitrete, denn man verlange ja nicht, daß er irgend etwas thue, man verlange nur, daß er sein Geld hergebe. Das ist vollständig richtig; sobald wir die Dinge auf eine Geldfrage reduziren, hört der Gewissenszwang bis zu einem gewissen Grade auf, obgleich es bekanntlich auch Personen giebt, welche der Meinung sind, daß Leistungen zur Erhaltung einer Confession, die ihnen nicht die richtige scheint, einen Zwang des Gewissens in sich schließt; die Methodisten und Quäker in England behaupten dies. Ich vertrete diesen Satz nicht. Ich halte Geld- und Gewissensangelegenheiten für zwei völlig verschiedenartige, nicht in Zusammenhang zu bringende Angelegenheiten. Aber die Personen sagen nicht, und das Gesetz schreibt ihnen nicht die Erklärung vor, daß sie aus Gewissenszwang die Beiträge nicht leisten können; sondern die Personen erklären: aus Gewissenszwang sind wir nicht im Stande, Gemeinschaft des Gottesdienstes und andere religiöse Gemeinschaft mit der Gemeinde zu haben, und da dieses geistige Band zerschnitten ist, wollen wir nicht mehr zu ihnen gehören, und eine Folge hiervon ist, daß kein Anlaß zur Beitragspflicht mehr vorliegt. Wenn Sie zugeben, daß die Personen von Gewissenswegen eine Veranlassung haben, das Band zu lösen, weil die innere Gemeinschaft fehlt,

dann ist die Folge davon, daß sie auch von den Verpflichtungen frei werden, welche lediglich in der Gemeinschaft ihren rechtfertigenden Grund hatten. Es läuft doch schließlich darauf hinaus, ob Sie von Staatswegen die Erklärung geben: auf Grund der mir zustehenden Exekutive will ich erzwingen, daß Jemand, der erklärt, daß er konfessionell mit anderen Bekennern derselben Religion nicht jene Gemeinschaft habe, welche die Gemeinsamkeit der äußeren kirchlichen oder synagogalen Verbandsvoraussetzung, die erhabenen Lehren der Religion aber anerkenne, dennoch mit jenen zusammen bleiben muß. Der Staat darf Zwang nur dann üben, wenn er zu dem Urtheil berechtigt ist, daß für Juden kein Grund vorhanden sei, aus religiösen Bedenken im Kultuswesen auseinander zu gehen. Hierin liegt die Entscheidung. Haben Sie genügend das Wesen des Judenthums durchdrungen, daß Sie zu der Ueberzeugung gelangen, es sei kein Boden da für Entwickelung, welche die allgemeine konfessionelle Gemeinschaft erschüttere, dann lehnen Sie den Gesetzentwurf ab. Ob Sie alsdann ein untergeordnetes Geldarrangement machen, wie es der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Sybel vorschlägt, interessirt mich nicht erheblich. Wenn Sie aber den mehrfachen Petenten glauben, daß sie aus bestimmten Gründen der Gemeinschaft nicht länger angehören können als unter Belästigung des Gewissens, dann müßten Sie meiner Meinung nach an dem Inhalt der zweimal beschlossenen Resolution festhalten und das Gesetz im Großen und Ganzen annehmen.

Ich stimme aber auch dem Gesetzentwurf bei wegen der vorsichtigen Art, in der der Austritt gestattet werden soll. Schon bei der ersten Resolution habe ich mir erlaubt, zu entwickeln, daß ich scheiden und dem Gesetzentwurf eine solche Fassung geben möchte, welche den Eigennutz als vorherrschendes Motiv entfernt und in Wahrheit die Gewissensbedenken als Ursache des Austritts in den Vordergrund stellt. Ich finde alles dies sowohl ideeller wie praktischer in der Regierungsvorlage verwirklicht. Ideeller dadurch, daß nicht gestattet wird, wie der Herr Abgeordnete Warburg will, daß Jeder ohne Angabe eines Grundes seinen Austritt erklären dürfe, sondern daß die Erklärung abgefordert wird, er trete aus Gewissensbedenken aus. Man sagt vielfach, es sei die Abgabe einer solchen Erklärung nicht wesentlich, weil durch kein äußeres Merkmal kontrolirbar, die Gegner wären zufrieden, wie ich vielfach gehört habe, wenn man einen Eid oder eine eidesstattliche Versicherung mit dieser Erklärung verbände. Dies Verlangen kann natürlich nicht zugestanden, kaum gestellt werden, wir können einen Gewissenseid nicht abfordern; über solche Schätzungen des Gewissens lassen wir von Staatswegen keine Eidesbetheuerung zu. Aber wirkungslos ist auch die einfache Erklärung nicht. Was hält denn die vielen Personen, die sich beschwert fühlen, ab, nicht jetzt schon unter den erleichterten Bedingungen auszutreten? Lediglich, daß sie die einfache Erklärung scheuen, aus dem Judenthum austreten zu wollen, lediglich der Zwang, der durch das ideale Widerstreben gegen eine wörtliche Verleugnung des Glaubens geübt wird. Unter den Anständigen wird ein gleicher Zwang geübt werden durch die Versicherung, welche das Gesetz von ihnen fordert und sie nicht abgeben werden, außer wenn die Voraussetzung vorliegt. Das will nicht die Behauptung enthalten, daß nicht Menschen, die es mit feierlichen Versicherungen minder genau nehmen, zu einer solchen Erklärung mit größerer Beschwichtigung ihres Gewissens kommen können, aber für diejenigen Personen, an deren Verbleiben den Gemeinden am meisten liegt, bildet die zur Bewegung gestellte Erklärung des Grundes eine bestimmte Grenze, die sie nicht leicht überschreiten wollen.

Aber, meine Herren, der Gesetzentwurf hat auch mit sehr praktischen Hülfsmitteln den auf Erhaltung der Gemeinden gerichteten Wünschen Folge gegeben. Die Beitragspflicht für eine bestimmte Zeit, deren Dauer ich im Ganzen für etwas Untergeordnetes halte, vermindert den Reiz des Eigennutzes zum Austritt. Herr v. Sybel hat heute angegeben, daß nach einer ihm zugegangenen Statistik, deren Richtigkeit ich nicht kenne, im Durchschnitt uns ein Viertel aller Ausgaben zu Kultuszwecken geleistet werde und drei Viertel zu anderen Verpflichtungen. Wenn dieses Verhältniß richtig ist, dann sind die Austretenden verpflichtet, während der gesetzlich bestimmten Zeit drei Viertel beizutragen, und sie werden bloß von der Theilnahme an einem Viertel sämmtlicher Ausgaben entlastet! Diese Entlastung erkennt der Antrag Sybel als gerechtfertigt an, sofern sich eine Anzahl von Mitgliedern dazu verbänden, einen besonderen Gottesdienst herzustellen. Ist in einem weiteren Maße zu besorgen, daß Personen lediglich, um, soweit die nächste Zukunft in Betracht kommt, von dem vierten Theil ihrer Beitragspflicht sich frei zu machen, ihren Austritt erklären und die Erklärung als durch Gewissensbedenken diktirt abgeben werden? Je höher die Verpflichtung für die nächste Zukunft bleibt, um so mehr verringert sich die Gefahr, daß Eigennutz den Austritt veranlassen werde.

Eine zweite Klausel des Gesetzentwurfes wird, nach dem mir zugegangenen und vielfach bestätigten Zeugniß, den Erfolg haben, daß in den allermeisten Fällen den Einzelnen, ihre moralische Erwägung mit in Betracht gezogen, der Austritt nahezu unmöglich gemacht, sicher aber sie abhalten wird, nicht ohne Noth auszutreten. Es ist dies die Entziehung des Rechts, an den Begräbnißplätzen ferner Theil zu nehmen. Nach den mir zugegangenen Nachrichten wird von beiden Seiten erklärt, daß sie dieses Gesetz für nahezu wirkungslos halten würden, sobald diese Klausel bestehen bliebe, und zwar sind die Einen, welche sonst die Besorgniß im Sinne des Herrn v. Sybel erfüllt, beruhigt, daß die Gemeinden von dieser Klausel ausgiebigen Gebrauch werden machen können. Die Andern dagegen sind beunruhigt und wenden sich in zahlreichen Petitionen gegen diese Klausel, weil sie fürchten, daß besonders vereinzelte Personen dadurch verhindert würden, von dem Austrittsgesetz Gebrauch zu machen. Es sei der Wunsch, auf der Stätte seiner Väter begraben zu werden, nach jüdischer Sitte so mächtig, daß, wenn das Recht am Begräbnißplatz entzogen und von den Gemeinden der Ausschluß chikanös oder streng juristisch gehandhabt werde, Viele thatsächlich zum Verbleiben in der Gemeinde sich gezwungen sehen würden, obschon sie gerechtfertigte Ursache zum Austritt hätten. Wenn ich dennoch der Wegschaffung dieser Klausel meine Unterstützung nicht geben kann, so leiten mich unabweisbare Gründe. Der erste Grund besteht darin, daß ich überhaupt, soweit unter Schonung des Gewissens möglich, den Austritt zu einer sehr ernsten Sache machen und die loyalen Hindernisse nicht vermindern, sondern bestehen lassen möchte, um eine zuverlässige Probe herbeizuführen: ist es wirklich überwiegender Gewissenszwang, der heraustreibt? Zweitens bin ich nicht im Stande, einen Rechtstitel zu finden, weshalb die Gemeinden gezwungen werden sollten, Solchen, die ihnen nicht mehr zugehören, das Recht der Mitbenutzung an dem Begräbnißplatz einzuräumen. Die kirchliche Gemeinde hat keinerlei Verpflichtung hierzu. Mögen die Ausgetretenen an den Staat oder an die politische Gemeinde sich wenden, die aus Gründen des öffentlichen Wohls Abhülfe schaffen müssen! Aber einen juristischen Grund oder auch nur einen Billigkeitsgrund, den Gemeinden diese Last für nicht mehr Angehörige aufzulegen, habe ich nicht finden können. Also, wenn die Personen, denen an der Mitbenutzung des Begräbniß-

platzes viel liegt, in der gegenseitigen Erwägung dieses Nachtheils und der Religionsbedenken zu dem Schlußresultat kommen, es sei ihnen lieber, alle übrigen Bedenken zu tragen, nur nicht dem Begräbniß auf einem fremden Platze sich auszusetzen, dann mögen sie die Gemeinschaft aufrecht erhalten.

Dies sind die Gründe für meine Beistimmung zu der Klausel, nur mit Ausschluß eines untergeordneten Abänderungsantrages juristischer Natur, daß den Ausgetretenen für die Zeit, während welcher sie noch zum vollen Beitrag verpflichtet worden, die Mitbenutzung des Kirchhofes noch zustehen soll.

Das Prinzip des Gesetzentwurfs lasse ich bestehen, und die mir berichtete Folge wird sein: In einzelnen großen Städten, in denen zahlreiche Dissidenten vorhanden sind, werden diese wahrscheinlich zu einer besonderen Gemeindeverwaltung schreiten und im Stande sein, für einen besonderen Kirchhof zu sorgen; in kleinen Städten aber, wo die Gefahr der Auflösung am meisten gefürchtet wird, wird unzweifelhaft gegen den Austritt des Einzelnen diese mächtige Waffe, welche in der Versagung des Begräbnisses auf dem Gemeindeplatz besteht, ausreichen, um nicht einen frivolen Austritt zu begünstigen. Es wird also geholfen an der Stelle, an welcher die Hülfe nothwendig ist, und es wird solche Freiheit eintreten, wo sie keinerlei Schaden droht.

Ich kann als Zeuge versichern, obschon ich die geschäftlichen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden nicht als Sachverständiger zu vertreten im Stande bin, was ich offen bekenne, da ich diese Frage allein vom idealen Standpunkte aus vertrete — ich kann als Zeuge versichern, daß sämmtliche Mitglieder aus großen Gemeinden, die sich mündlich oder schriftlich an mich gewendet, mir als ihre Ansicht ausgedrückt haben, daß dieses Gesetz für die großen Gemeinden mehr reinigend als auflösend wirken werde, daß sie sich aber zu Fürsprechern für die kleinen jüdischen Gemeinden machen. Ich glaube, Herr v. Sybel wird auch nicht anders berichtet sein. In diesen kleinen Gemeinden aber ist der hier vorgeschobene Riegel ein äußerst wirksamer, und ich freue mich, daß ich vom Standpunkte der rechtlichen Erwägung zur vollständigen Billigung dieser praktisch so wirksamen Klausel gelange. Niemals würde ich einem Gesetz meine Zustimmung geben, von welchem ich befürchtete, es gefährde in der That den Bestand der jüdischen Religionsgemeinschaft. Ich gehöre nicht allein äußerlich dieser Gemeinschaft an, sondern ich finde ihren Kern in dem idealsten Ausdruck, der nach dem Zeugniß aller Geschichte zum ersten Mal der Menschheit verkündet worden ist in Form eines religiösen Bekenntnisses. Und weil ich glaube, daß der wesentlichste Inhalt des Judenthums im Bekenntniß zu dem einigen Gott liegt, deshalb bin ich erfüllt von dem Gedanken, daß die Macht dieser lebendigen Ueberzeugung immer ausreichen wird, derjenigen Gemeinschaft, die zuerst in die Weltgeschichte mit dieser erhabenen religiösen Idee eingetreten ist, so lange Dauer zu geben, als überhaupt Religionsgemeinschaften existiren. Wenn man eine vieltausendjährige Geschichte unter den widrigsten Verhältnissen diese Annahme bestätigen sieht, so ist man berechtigt, dieses Zutrauen zu hegen und darnach zu handeln.

Was rechtfertigt denn das Mißtrauen gegen die Kraft des Judenthums, daß es aus seiner inneren Idee bestehen werde? Wer zwingt, ihm zum Schutz den Exekutor zu geben, damit es weiteren Bestand habe? Die Zeugnisse sprechen dagegen. Bis zum Jahre 1847 hat in vielen Gegenden Preußens dieser Schutz nicht existirt. Damals waren die vom Herrn Abgeordneten von Sybel empfohlenen Zwangsmittel entbehrlich, um das Judenthum und die jüdischen Gemeinden zu erhalten; sie haben aus ihrer eigenen inneren Kraft sich erhalten! Hier sitzt in unserer Mitte ein Zeuge, der Herr Abgeordnete Hirsch, der für Danzig bestätigen wird, daß das Gesetz von 1847 dort

gar keine Anwendung findet, daß die Gemeinden in Danzig ganz frei aus eigenen Stücken sich gebildet haben und sehr fest zusammenhalten. Was berechtigt zu der Annahme, daß in einem beachtenswerthen Umfang die Juden aus bloßem Eigennutz oder aus rabulistischem Eigensinn das Band zur Gemeinde aufgeben werden? Danzig ist ein Beweis des Gegentheils! In Amerika giebt es keinen Zwang für die Bildung jüdischer Gemeinden, und nirgends ist der feste Zusammenhalt derselben größer als in Amerika; meistens bestehen dieselben aus Personen, die von hier ausgewandert sind und dort zu einer Gemeinschaft sich zusammengethan haben; es sind also dort nicht einmal andere Elemente, sondern dieselben, aus deren Stoff die hiesigen jüdischen Gemeinden gebildet werden.

Meine Herren, ich darf es sagen, welche Entscheidung Sie auch diesem Gesetz geben mögen: ich bin äußerst erfreut und dankbar für die Sympathien, in denen Unterstützer und Gegner dieses Gesetzes für die Interessen des Judenthums sich vereinigen. Es ist dies besonders erfreulich in der heutigen Zeit, in welcher die ungereimtesten Angriffe gegen die Juden als solche von vielen Seiten gerichtet werden. Diesen gegenüber sehe ich in der lebendigen Theilnahme dieses Hauses, welchen Ausdruck zuletzt auch die Theilnahme für diesen besonderen Fall findet, ein Zeugniß, welches die Juden gewiß mit Dank annehmen werden und das sie unzweifelhaft ermuntern wird. Aber indem ich mit dem Gegenstand der Verhandlung mich beschäftige, bitte ich Sie, die Reihenfolge nicht umzukehren. Den Katholiken gestatten Sie, daß Einzelne aus Gewissensbedenken sich absondern und einen Theil des Gemeindevermögens an sich nehmen; den Protestanten gestatten Sie, daß Einzelne sich absondern, aber nicht, daß sie einen Theil des Gemeindevermögens an sich nehmen, und nun soll bei den Juden die Fürsorge sich steigern, daß die Einzelnen auch nicht von der Gemeinde sich absondern dürfen.

Bis zu den Protestanten hätte ich meinen mögen, daß die größere Liebe einzelner Mitglieder für die eine oder die andere Konfession unwillkürlich sich mit in die Entscheidung eingemischt hat, bei den Juden ist diese Annahme ausgeschlossen; ich kann von der Mehrheit des Hauses nicht annehmen, daß sie aus größerer Liebe zum Judenthum für die jüdischen Gemeinden sollten Privilegien einführen wollen, welche den Gemeinden christlicher Bekenntnisse versagt sind. Es bleibt als Beweggrund nur das einzige Moment der Gefahr; ein sehr wichtiges Moment, wenn Sie besorgen, dem Judenthum würde durch gleiches Recht eine größere Gefahr für den Bestand erwachsen, als den christlichen Bekenntnissen.

Das Judenthum verdient gegen äußere Gefahr geschützt zu werden. Es bildet in gleichem Maß wie die übrigen Religionsbekenntnisse gute Staatsbürger heran, und steht moralisch nicht unter der Höhe anderer Bekenntnisse. Seine moralischen Lehren sind frei von jenen Kuriositäten, welche Judenfeinde aus kasuistischen Schriften zusammensammeln, um ein nachtheiliges Bild hervorzurufen. Wer sich die Mühe nehmen wollte, gleiche Sammlungen aus den kasuistischen Lehren anderer Konfessionen, wie z. B. aus den praktischen Geschäftsbehandlungen der Jesuiten und auch, wie ich nicht zweifle, aus gleichartigen kasuistischen Abhandlungen irgend anderer Religionsbekenner zusammenzustellen, könnte leicht den Eindruck hervorrufen, wie tief die Moral stehen müsse, wenn man solchen Anweisungen folgt. Aber die Verständigen wissen, daß in Mehrheit jedes Religionsbekenntniß sich durchdringt nicht von den Moralvorschriften, welche einzelne Kasuisten ihnen geben wollen, sondern von dem innersten Kern des Glaubens. Deswegen finde ich es erklärlich, daß das Judenthum die verdiente Sympathie findet, welche Gefahren von ihm abzu-

wenden bestrebt ist. Aber ich behaupte, daß die Kraft des Judenthums nicht geringer ist als die Kraft irgend eines anderen lebendigen Religionsbekenntnisses. Durch Jahrtausende haben die Juden in Gemeinschaft sich zu erhalten gewußt, trotz der Anfeindungen von außen her, mit gleichem Grunde vertraue ich der Zukunft, daß sie ferner festhalten werden an Lehre und Gemeinschaft, selbst wenn der Staat ihnen nicht das idealverhaßte Privilegium des Zwanges giebt und des Druckes, daß Solche den Gemeinden zugehören müssen, welche ihrem innersten Wesen nach und aus Gewissensbedenken streben, aus derselben herauszukommen. Nicht allein wegen Analogie der für die christlichen Bekenntnisse geltenden Gesetze, sondern gleich sehr im Interesse des Judenthums trete ich für dieses Gesetz mit Eifer ein, weil ich den Zustand umändern möchte, in welchem sämmtliche jüdische Bewohner desselben Ortes verpflichtet sind, der Gemeinde zuzugehören, gleichviel ob die heftigsten Streitigkeiten in Beziehung auf die heiligsten Dinge sich daraus entwickeln. Das ist in meiner Anschauung eine Herabdrückung des idealen Standpunktes, wenn man, lediglich um einen gewissen Geldzuschuß zwangsweise zu erhalten, sich nichts daraus macht, ob über die intimsten Gewissensfragen Streit obwaltet und Unreinheit der Gesinnung getragen wird an die Stelle, wo allein Reinheit der Gesinnung walten sollte. Im übrigen glaube ich, daß der praktische Erfolg nicht das Auseinanderlaufen sein wird. Eine Veränderung wird vielleicht eintreten, es werden einzelne Gemeinden und Personen nicht mehr mit derselben Leichtigkeit sich zu Reformen aufwerfen und einen gewissen Gottesdienst den Gemeinden aufzwängen, an welchem viele Mitglieder nicht theilnehmen wollen. Es giebt ja so viele Religionsbekenntnisse in Preußen, welche den Schutz des staatlichen Zwanges nicht genießen, beispielsweise die Gemeinschaft der Mennoniten beruht auf bloßer Freiwilligkeit. Haben Sie gehört, daß mennonitische Gemeinden aus Eigennutz oder Zanksucht sich auflösen? Sie halten fester zusammen, als staatlicher Zwang die Angehörigen anderer Gemeinden. Dasselbe gilt von einer nicht geringen Anzahl anderer Konfessionsbekenntnisse. Warum sollte den Juden derselbe Gemeinsinn fehlen? Gewiß kann man ihnen nicht vorwerfen, daß sie kühl und gleichgültig gegen ihre Religion sind. Vielleicht hat keine Religion so viel Märtyrer gestellt als die Juden unter Aufopferung ihrer weltlichen Interessen, und sie haben nicht einmal den Trost gehabt, daß ihr Märtyrerthum mit äußerer Anerkennung ihres Muthes belohnt worden wäre, sondern sie haben neben dem Verlust ihres Gutes und des Lebens Spott und Hohn ertragen, und doch haben sie sich fest im Glauben bewährt. Glauben Sie in der That, diese paar Thaler, welche der staatliche Zwang für einzelne Gemeinden retten will, werde für sie ein mächtigeres Band sein?

Ich halte die Vertheidigung des Zwanges als eine wohlwollende und dankenswerthe, aber für keinen Grund, welcher der Lebenskraft des jüdischen Glaubens Gerechtigkeit zu Theil werden läßt.

Meine Herren, zur Geschäftsbehandlung habe ich nur ein paar Worte zu sagen. Natürlich will ich die aufmerksamste Behandlung des Gegenstandes, aber die Verweisung des Gegenstandes in eine Kommission ist meiner Meinung nach für diese Session gleich einer verhüllten Ablehnung des Gesetzes.

Meine Herren, die Geschäfte liegen danach. Bis Donnerstag über acht Tage werden wir vor den Ferien noch die Geschäfte hier führen, und nach den Ferien werden wir wohl im Wesentlichen als eine Ausgleichsgesellschaft bei den etwaigen Widersprüchen des Herrenhauses zusammentreten. Ich glaube nicht, daß andere Geschäfte de novo noch werden aufgenommen werden, oder daß später behandelte Gegenstände Aussicht haben, alle Stadien der Gesetzgebung durchzugehen. Würde der Herr Abgeordnete v. Sybel mir versichern,

daß wir das Gesetz so zeitig zurück bekommen, daß wir die beiden anderen Lesungen noch vor dem nächsten Donnerstag erledigen könnten, mit Vergnügen würde ich der Ueberweisung an eine Kommission stattgeben. Ist dies aber nicht möglich, dann bitte ich die Verweisung abzulehnen. Es sind bis jetzt noch keine Widersprüche aufgetreten, die eine schwierige Behandlung nothwendig machen. Der Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn v. Sybel und dem Antrage, welchen die Regierung macht, ist so erkenntlich, daß man eine kommissionelle Untersuchung hierfür nicht braucht, und der Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn v. Sybel und der Verwerfung des Gesetzentwurfs ist so unbedeutend, daß ich es für völlig gleichgültig halte, ob Sie das Eine oder das Andere thun. Die mit Herrn von Sybel auf einer Seite stehen, mögen das Gesetz verwerfen. Ein anderer Widerspruch ist mir noch nicht bekannt geworden, denn die Anträge, die ich mit einigen Mitgliedern eingebracht habe, mit Ausnahme des Antrags des Herrn Abgeordneten Warburg, der sehr leicht erkennbar ist, bewegen sich bloß um ganz untergeordnete Punkte, die zum Theil Interpretationen, zum Theil juristische Begrenzungen vor Augen haben. Dagegen würde ich, wenn die Forderung auftritt, heute nicht die zweite Lesung vorzunehmen, um in der Zwischenzeit Allen, die ein wesentliches Amendirungsinteresse haben, für eine Vorberathung Gelegenheit zu geben, nicht widersprechen. Denn ich wünsche dieses Gesetz nicht im Sturm zu nehmen, sondern es soll nach allen Seiten hin erwogen werden. Ich selbst würde mit dem größten Vorwurfe mich belastet sehen, wenn eine geschäftsmäßige Behandlung herbeigeführt würde, die das Gegentheil dessen zur Folge hätte, als den, nach meiner Ansicht, dieses Gesetz erzielen soll. Die allgemeine Theilnahme derer, welche ein Interesse für oder gegen das Gesetz in der heutigen Verhandlung gezeigt haben, bürgt mir dafür, daß sie ihren Beistand uns gewähren und eine reifliche Erwägung über den Gegenstand eintreten lassen werden. Diese Methode bitte ich das Haus anzunehmen und nicht auf indirektem Wege die Verwerfung herbeizuführen, die, wenn sie herbeigeführt werden soll, besser offen geschieht, als durch einen Beschluß über die Formen der geschäftlichen Behandlung.

Die Debatte wird hiermit geschlossen.

Abg. Löwenstein schlägt vor, den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung im Plenum zu berathen. Das Haus tritt diesem Antrage bei. Die Beschlüsse der zweiten Lesung sind zu den einzelnen §§ vermerkt.

In der 19. Sitzung des Herrenhauses vom 20. Juni 1876 berichtet Herr v. Winterfeld zunächst über eine Reihe zu dieser Vorlage eingegangener Petitionen. Die Petitionen befürworten zum Theil die Annahme, zum Theil die Ablehnung des Gesetzentwurfes; die Ablehnung zumeist aus der Befürchtung, daß durch den Gesetzentwurf dem Indifferentismus, dem krassesten Individualismus Thür und Thor geöffnet werden, daß nur Ehrgeiz, nur egoistische Motive die Veranlassung zu Austritten sein würden, die Synagogengemeinde zu Emden insbesondere glaubt, daß dem nur durch das Erfordern einer eidesstattlichen Versicherung seitens des Austretenden vorgebeugt werden könne, daß er nur aus religiösen Motiven austreten wolle. Die Annahme des Entwurfes dagegen wird ebenso entschieden durch die sichere Erwartung befürwortet, daß dadurch dem gegenwärtig bestehenden Indifferentismus entgegengetreten werden würde. Zum Theil wird eine

Amendirung des Gesetzes, namentlich die Einführung einer Bestimmung empfohlen, wonach auch ganzen Gemeinden die Möglichkeit eines Austritts aus den Synagogen gewährt wird. Derartige Amendirungen halte ich nicht für geboten, diese Möglichkeit speciell wird schon durch den § 8 gewährt, jene eidesstattliche Versicherung aber ist etwas rechtlich Unzulässiges, Unmögliches. Das Gesetz selbst erachte ich für ein dringendes Bedürfniß, es kann nicht billig sein, Personen zu einer Beisteuer für eine Religionsgemeinschaft zu nöthigen, der sie im Herzen nicht mehr angehören.

Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Haase: Ueber die Folge der Austrittserklärung für die fernere Synagogenangehörigkeit der Familienmitglieder des Austretenden ist in den Entwurf eine Bestimmung ebensowenig aufgenommen, wie in dem Gesetze vom 14. Mai 1873 über den Austritt aus der Kirche eine entsprechende Vorschrift enthalten ist. Die betreffenden Fragen werden nach dem bestehenden Rechte zu entscheiden sein, also insbesondere nach den Rechtsnormen über persönliche Rechtsfähigkeit, über das Familienrecht, über die Religionserziehung der Kinder, über die Religionsmündigkeit u. s. w. Zur näheren Präzisirung und weiteren Ausbildung der betreffenden Rechtsnormen hat der vorliegende Gesetzentwurf von der Königlichen Staatsregierung für geeignet nicht erachtet werden können.

Regierungskommissar, Geheimer Regierungsrath Beinert: Was das öffentliche jüdische Schulwesen betrifft, so wird durch den Gesetzentwurf nichts geändert. Entweder gehören die Juden den vorhandenen Ortsschulen an, oder es bestehen besondere öffentliche jüdische Schulen und dann gehören sie diesen an. In beiden Fällen bleiben die aus der jüdischen Gemeinde Ausgetretenen in diesen Schulen. Die Frage wegen der Simultanschulen hängt mit dem Austritt aus den Synagogengemeinden nicht zusammen. Anders liegt die Sache bezüglich des jüdischen Religionsunterrichts und der jüdischen Religionsschulen. Diese sind allerdings Sache der Synagogengemeinden, und es wird daher Sache der Ausgetretenen sein, für den Religionsunterricht ebenso zu sorgen, wie für den Gottesdienst überhaupt.

Das Gesetz wird schließlich in der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse angenommen, nur erhält § 6 eine andere Fassung nach den Anträgen der Herren v. Kleist-Retzow und Friedländer (Bromberg).

I.

Gesetz, betreffend den

Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Es ist jedem Juden gestattet, ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume), wegen religiöser Bedenken aus derjenigen jüdischen Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde, religiösen jüdischen Gemeinde, israelitischen Religionsgemeinde) auszutreten, welcher er auf Grund eines Gesetzes, eines Gewohnheitsrechts, oder einer Verwaltungsvorschrift angehört.

Ein Jude, welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, wird, bei Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde nicht Mitglied dieser Gemeinde, wenn er derselben vor oder bei seinem Einzuge eine schriftliche dahin gerichtete Erklärung, daß er nicht Mitglied der Gemeinde werden wolle, abgiebt.

Zu § 1. (Motive.)

1) Da der Zweck des Gesetzes lediglich auf Milderung der Härten gerichtet ist, welche daraus sich ergeben, daß ein Jude, wenngleich er die Kultuseinrichtungen einer Synagogengemeinde aus religiösen Bedenken verwirft, zu den Kosten dieser Gemeinde seinen vollen Beitrag zu leisten hat, so wird es auch gerechtfertigt erscheinen, den Austritt aus der Synagogengemeinde nur beim Obwalten religiöser Bedenken zuzulassen (§ 1 Absatz 1), mithin, wie im § 2 geschehen, von der Versicherung, daß der Austritt auf solchen Bedenken beruhe, abhängig zu machen. Irgend welche Kognition darüber, ob eine diesfällige Versicherung der Wahrheit entspricht oder nicht, wird allerdings Niemandem einzuräumen sein, und es ist daher nicht ausgeschlossen, daß einzelne Personen, unter dem Vorgeben religiöser Bedenken, lediglich aus Rücksichten des Eigennutzes oder in Folge persönlicher Zwistigkeiten, der ferneren Theilnahme an der Synagogengemeinde sich entziehen werden. Im Großen und Ganzen aber wird das Erforderniß der fraglichen Versicherung hindern, daß in erheblicherem Umfange Austritte aus anderen als religiösen Bedenken erfolgen, während ohne dieses Erforderniß Austrittserklärungen, zum Nachtheile des jüdischen Korporationswesens, sehr häufig aus anderen Rücksichten stattfinden würden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 1.)

Die Aufstellung des mehrgedachten Erfordernisses entspricht übrigens auch dem Antrage des Hauses der Abgeordneten vom 21. März 1873.

2) Die Bestimmung im zweiten Absatze des § 1 ist gegenüber der gesetzlichen Vorschrift, nach welcher jeder Jude der Synagogengemeinde seines Wohnorts angehört, unentbehrlich, da sonst der wegen religiöser Bedenken aus einer Synagogengemeinde ausgetretene Jude bei Verlegung seines Wohnsitzes an einen Ort, in welchem die Synagogengemeinde bei ihren Kultuseinrichtungen dieselbe Glaubensrichtung verfolgt, wie die Synagogengemeinde des bisherigen Wohnortes, in der Nothwendigkeit sich befinden würde, zur Genügung seiner religiösen Bedenken auch aus der Synagogengemeinde des neuen Wohnortes auszutreten und auch dieser gegenüber die beim Austritte nach dem Gesetze verbleibenden besonderen Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzes in der 63. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 24. Mai 1876 beantragt zu § 1 Abg. Warburg, die Worte: „wegen religiöser Bedenken" zu streichen.

Ferner schlägt Abg. v. Sybel als §. 1 folgende Fassung vor: Wenn in einer Synagogengemeinde eine Anzahl Mitglieder mit der bestehenden Form des Gottesdienstes nicht einverstanden ist und demnach einen eigenen jüdischen Gottesdienst sich auf ihre Kosten einrichtet, so können diese Mitglieder aus der Gemeindekasse den Theil ihrer Gemeindesteuern zurückfordern, welcher von dem Gesammtbetrag der Gemeindeeinnahmen nach dem Etat für den bestehenden Cultus der Gemeinde verwandt wird.

Abg. Röckerath: Ich muß meine äußerste Verwunderung darüber aussprechen, daß die Vorlage erst so spät an das Haus gelangt ist, daß eine Kommissionsberathung unmöglich geworden ist. Im ganzen Staate existirt eine halbe Million Juden, die schon durch ihre Vermögensverhältnisse im Staate Preußen nicht ohne politische Bedeutung. Man hätte wirklich von einer Regierung, die sich auf die liberale Partei stützt, die Vorlage früher erwarten können, denn fast alle Juden des Hauses haben sich dieser Partei angeschlossen. Hierzu kommt die Dringlichkeit der Vorlage, die darin begründet ist, daß das Judengesetz vom Jahre 1847 höchst intolerante und veraltete Bestimmungen enthält. Der Herr Abg. v. Sybel geht bei seinem Antrag von der Ansicht aus, daß der Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden nur aus pekuniären Rücksichten geschehe. Thatsächlich trifft das keineswegs zu; es giebt eine Reihe von Synagogengemeinden, welche sich aus rein religiösen Differenzen gebildet haben. Wenn Abg. v. Sybel die Behauptung aufstellt, daß das Judenthum für religiöse Differenzen keinen Raum gebe, so können wir doch unmöglich dieser Auffassung folgen, sondern müssen den Anschauungen der Juden selbst Rechnung tragen, und da beweisen die verschiedenen Petitionen, daß unter dem Judenthum viel mehr confessionelle Schattirungen existiren als im Christenthum. Diesen Schattirungen legt das Judenthum von 1847 einen Zwang auf, wie es nicht schlimmer gedacht werden kann. Eine ähnliche intolerante Bestimmung findet sich auch noch in der jetzigen Vorlage, daß nämlich der Austretende nicht Theil am jüdischen Begräbnißplatze hat; in diesem Punkte werde ich mich den Abänderungsanträgen, die diesem Uebelstande abhelfen, anschließen.

Abg. Hirsch: Ich bitte Sie, das Amendement v. Sybel, nach welchem der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleiben würde, abzulehnen und dadurch zu erklären, daß, wie im bürgerlichen Leben, auch in Bezug auf den Cultus die Juden gleiche Rechte haben sollen mit den übrigen Staatsbürgern. Wenn

§ 2.

Der Austritt aus einer Synagogengemeinde (jüdischen Kultusgemeinde 2c. § 1) mit bürgerlicher Wirkung erfolgt dadurch, daß der Austretende in Person vor dem Richter seines Wohnorts den Austritt unter Hinzufügung der Versicherung erklärt, daß solcher auf religiösen Bedenken beruhe.

§ 3.

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der betreffenden Synagogengemeinde ohne Verzug bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Eingang des Antrags, zu gerichtlichem Protokolle statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Synagogengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§ 4.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 1.)

man in der ersten Lesung behauptet hat, daß nach Annahme der Vorlage ein massenhafter Austritt aus den Gemeinden wegen pekuniärer Rücksichten stattfinden würde, so darf ich Sie nur auf den religiösen Sinn und die Opferwilligkeit der Juden hinweisen, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß mit diesem Gesetz keine Gefährdung der Gemeinden eintreten wird. Die Sache wird sehr einfach und friedlich verlaufen; wo große leistungsfähige Gemeinden existiren, werden Abzweigungen und Bildungen von neuen Gemeinden entstehen. Eins wird allerdings eintreten müssen: die Gemeinden werden ihre Ziele kürzer stecken, die Armenpflege der Kommune überlassen und ebenso die Schule aufgeben müssen; in dem letzteren Umstande würde ich aber nur einen Segen erkennen. Ich kann Ihnen deshalb nur die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Die Anträge v. Sybel und Warburg werden abgelehnt und §. 1 unverändert angenommen.

Zu §§ 2—5.

Die Form des Austritts aus einer Synagogengemeinde ist im Gesetze (§§ 2, 3, 4 und 5) nach den Vorschriften geregelt, welche in dem Gesetze vom 14. Mai 1873 (Gesetzsamml. Seite 207) für den Austritt aus der Kirche, beziehentlich aus andern, mit Korporationsrechten versehenen Religionsgemeinschaften, und somit auch für den Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthum) festgestellt sind.

In der 63. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 24. Mai 1876 liegt zu § 3 der Antrag Hirsch und Genossen vor: zwischen den Worten „Synagogengemeinde" und „bekannt" die Worte: „ohne Verzug" einzuschalten.

Nachdem der Abg. Dr. Petri das Amendement befürwortet hat, wird der § 3 mit demselben angenommen.

§ 5.

Die in den vorstehenden Bestimmungen dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§ 6.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene

1) an den Rechten, welche den Mitgliedern der Synagogengemeinden als solchen zustehen, vom Tage der Erklärung ab nicht mehr Theil zu nehmen hat, und
2) zu Leistungen, welche auf der persönlichen Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, oder welche hinsichtlich der dieselbe beaufsichtigenden Beamten durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift allgemein den Juden eines bestimmten Bezirks auferlegt sind, vom Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ab nicht mehr verpflichtet wird.

Der Ausgetretene hat jedoch zu folgenden Lasten der Synagogengemeinde für die dabei bemerkte längere Zeit noch ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Synagogengemeinde nicht erklärt hätte:

a. zu den Kosten eines außerordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Synagogengemeinde erklärt wird, festgestellt ist, bis zum Ablaufe des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres;
b. zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen der Synagogengemeinde,

---

Zu § 6. (Motive.)

Der § 6 behandelt die an den Austritt aus einer Synagogengemeinde zu knüpfenden vermögensrechtlichen Wirkungen. Während die Theilnahme an den Rechten der Korporation schon deshalb, weil die meisten dieser Rechte mit den vom Austretenden perhorreszirten Kultuseinrichtungen im Zusammenhange stehen, vom Tage des Austritts ab aufzuhören haben wird, ist hinsichtlich der Befreiung von den Korporationspflichten nach Analogie der landrechtlichen Vorschriften über das Ausscheiden aus Korporationen und entsprechend dem Gesetze über den Austritt aus der Kirche, — abgesehen von den eine längere Fortdauer der Beitragspflicht bezielenden beiden Ausnahmen, — der Schluß des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres als dies a quo in Aussicht genommen.

Den auf der persönlichen Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhenden Leistungen haben diejenigen gleichgestellt werden müssen, welche in der

welche zur Zeit der Austrittserklärung dritten Personen gegenüber bereits begründet sind, für die Dauer dieser Verpflichtungen, indessen längstens bis zum Ablaufe des auf die Austrittserklärung folgenden fünften Kalenderjahres. Einnahmen aus Grundstücken müssen zunächst zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, welche aus dem Besitze oder der Benutzung derselben herrühren. Der Betrag, welchen der Ausgetretene zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Kalenderjahren geleisteten Beiträge nicht übersteigen.

Das Recht der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde und die Pflicht der Theilnahme an den Lasten, welche der Synagogengemeinde aus dem Begräbnißplatze erwachsen, verbleiben dem Ausgetretenen so lange, als ihm nicht die Berechtigung zusteht, einen anderen Begräbnißplatz zu benutzen. Erworbene Privatrechte an Begräbnißstellen werden durch den Austritt nicht berührt.

Verlegt der Ausgetretene seinen Wohnsitz aus dem Bezirke der Synagogengemeinde in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde, so erlischt, vorbehaltlich der Vorschrift im § 7, jede nach den Bestimmungen unter Nr. 2 dem Ausgetretenen obliegende fernere Beitragspflicht, wenn derselbe Mitglied der Synagogengemeinde des neuen Wohnortes geworden ist.

Leistungen, welche nicht auf persönlicher Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, insbesondere auch sämmtliche Leistungen für Zwecke der öffentlichen jüdischen Schulen, jedoch mit Ausnahme der Religionsschulen der Synagogengemeinden, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 6.)

Provinz Hannover und im vormaligen Kurfürstenthum Hessen (§ 28 des Hannoverschen Gesetzes vom 30. September 1842 — Hannoversche Gesetzsamml. Abth. I. S. 211; § 70 der Hannoverschen Ministerialbekanntmachung vom 19. Januar 1844 — Hannoversche Gesetzsamml. Abth. I. S. 43; § 59 der Kurhessischen Verordnung vom 30. Dezember 1823 — Kurhessische Gesetzsamml. S. 86) hinsichtlich der die Synagogengemeinden beaufsichtigenden Beamten allgemein den Juden eines bestimmten Bezirks obliegen, da durch den Austritt aus der Synagogengemeinde auch das Verhältniß des Ausgetretenen zu den diese Gemeinde beaufsichtigenden Beamten gelöset wird.

Von den die längere Fortdauer der Beitragspflicht bezielenden beiden Ausnahmen ist diejenige unter a des § 6 wegen der Kosten eines außerordentlichen Baues dem Gesetze über den Austritt aus der Kirche entnommen, diejenige unter b aber dazu bestimmt, wegen der beim Austritte bereits begründeten Verpflichtungen der Korporation gegen Dritte den Rechten der

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 6.)

Gläubiger, dem oben bezeichneten Bedürfnisse entsprechend, einige Sicherung zu gewähren. In dieser letzteren Beziehung ist noch Folgendes hervorzuheben:

A. Die Theilnahme des Austretenden an fernerer Erfüllung der zur Zeit des Austritts dritten Personen gegenüber bereits begründeten Verpflichtungen der Synagogengemeinde kann entweder durch Zahlung eines Ablösungskapitals oder durch fernere jährliche Beitragsleistung erfolgen.

Die Ablösung durch Kapitalzahlung ist in dem Gesetze vom 24. Mai 1869 hinsichtlich der Kapitalschulden der Synagogengemeinden des Großherzogthums Posen für die aus denselben fortziehenden Gemeindemitglieder beibehalten, und es konnte Dieses geschehen, da nur das Fortziehen von dem betreffenden Orte durch die Bedingung einer Kapitalzahlung erschwert wurde, auch die Schulden, von welchen die Ablösung stattzufinden hat, im Großen und Ganzen früher den Mitgliedern jüdischer Privatgesellschaften obgelegen hatten und erst in neuerer Zeit auf die, an Stelle der letzteren kraft eines Gesetzes getretenen jüdischen Korporationen übergangen waren.

An die Zulassung des Austritts aus einer Synagogengemeinde wegen religiöser Bedenken wird aber die Bedingung einer Kapitalzahlung an diese Gemeinde nicht geknüpft werden können, weil dadurch derjenige, welcher die Mittel zu der fraglichen Zahlung nicht besitzt, in der Freiheit des Handelns nach seiner Religionsauffassung unbillig beschränkt werden würde im Vergleiche mit denjenigen seiner Gesinnungsgenossen, welche das zum Ausscheiden nöthige Kapital besitzen.

B. Die hiernach allein in Frage bleibende fernere jährliche Beitragsleistung wird dem Austretenden nicht über die Zeit hinaus, während welcher er, wenn die Austrittserklärung nicht erfolgt wäre, Mitglied der betreffenden Synagogengemeinde geblieben sein würde, und ferner nur mit der Beschränkung auf eine bestimmte, für die Sicherung der Interessen der Gläubiger der Synagogengemeinden im Großen und Ganzen einigermaßen genügende Maximalzahl von Jahren auferlegt werden können. Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 wird das Ablösungskapital der aus einer Synagogengemeinde des Großherzogthums Posen fortziehenden Juden höchstens zum zehnfachen Betrage des Jahresbeitrags bestimmt, welcher aus dem für die Kapitalschulden der Gemeinde aufzustellenden Verzinsungs- und Tilgungsplane für den Fortziehenden sich ergiebt. Wegen der schon oben hervorgehobenen, bei den Kapitalschulden der Synagogengemeinden des Großherzogthums Posen, als früherer Gesellschaftsschulden, obwaltenden besonderen Verhältnisse, ist in dem gedachten Gesetze vom 24. Mai 1869 die Theilnahme der Fortziehenden an der Verzinsung und völligen Abtragung der Kapitalschulden in Aussicht genommen, und für diesen Zweck ist die Annahme einer zehnjährigen Beitragsperiode keineswegs zu hoch. Bei dem gegenwärtigen Gesetze steht aber eine so weit gehende Auseinandersetzung und Sicherung der bisherigen Rechte und Pflichten nicht in Frage; es handelt sich vielmehr nur im Allgemeinen um eine angemessene Sicherstellung der Rechte der Gläubiger und solche wird schon darin zu finden sein, daß der Austretende für einen höchstens fünfjährigen Zeitraum noch zur Beitragsleistung verpflichtet wird.

C. Durch die aus dem Gesetze, betreffend den Austritt aus der Kirche, in das Gesetz übernommene Bestimmung, daß der Ausgetretene die für einige Zeit nach dem Austritte noch fortdauernden Verpflichtungen ebenso zu erfüllen habe, als wenn er seinen Austritt aus der Synagogengemeinde nicht erklärt hätte, wird jede besondere Vorschrift über die Form, in welcher die

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 6.)

gedachte Verpflichtung des Ausgetretenen beim Streitfalle festzustellen und zur Geltung zu bringen ist, entbehrlich, weil dafür ohne Weiteres die Bestimmungen in Kraft treten, welche für die Beitragsleistung der Mitglieder der Synagogengemeinde gelten. Diese Bestimmungen gewähren, mit Rücksicht auf die darin zugelassenen Berufsinstanzen, und die — nach § 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 263), sowie nach Artikel I und II der Verordnung vom 16. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1515) — für den ganzen Umfang der Monarchie, beim Streite über die gänzliche Befreiung oder über das Maß des Beitrags, offen stehende Beschreitung des Rechtsweges, dem Ausgetretenen genügende Sicherheit für die Beschränkung seiner Beitragspflicht auf das dem Gesetze entsprechende Maß. Bei der Ausführung des Gesetzes wird das Verfahren der Verwaltungsbehörden hinsichtlich Feststellung der ferneren Beitragsleistung der Ausgetretenen angemessen zu regeln sein.

D. Nach den bestehenden Vorschriften wird ein Jude, welcher seinen Wohnort aus dem Bezirke einer Synagogengemeinde in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde verlegt, ohne Weiteres Mitglied dieser letzteren, wird aber zugleich — abgesehen von den für die Provinz Posen bestehenden besonderen Bestimmungen — von der Theilnahme an den Lasten der Synagogengemeinde seines bisherigen Wohnortes frei.

Letzteres wird daher auch dem aus der Synagogengemeinde seines bisherigen Wohnortes ausgetretenen Juden in dem Falle nicht versagt werden können, daß er bei der Verlegung seines Wohnsitzes in den Bezirk einer anderen Synagogengemeinde (zu vergleichen § 1 in fine des Gesetzes) Mitglied dieser letzteren geworden ist. Der vorletzte Absatz des Paragraphen enthält eine entsprechende Bestimmung.

E. Die in dem § 3 Alinea 3 des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche sich findende besondere Bestimmung bezüglich der nicht persönlichen, mithin durch den Austritt nicht berührten, auf Grundbesitz u. s. w. haftenden Beitragsleistungen ist in dem Gesetz nicht übernommen, weil diesfällige Verpflichtungen den Synagogengemeinden gegenüber schwerlich irgendwo bestehen, und weil eventuell der in das Gesetz (letztes Alinea § 6) aufgenommene allgemeine Vorbehalt genügt. Der besondere Vorbehalt wegen der Wirkung des Austritts auf das Verhältniß des Ausgetretenen zu den jüdischen Schulen, erscheint zur Verhütung von Zweifeln angemessen und findet seine Begründung in der Erwägung, daß — abgesehen von den Religionsschulen der Synagogengemeinden — das Verhältniß eines Juden zu den öffentlichen jüdischen Schulen, da diese nicht zu den auf der Grundlage der Synagogengemeinde beruhenden Anstalten gehören, durch den Austritt aus der letzteren nicht ohne Weiteres berührt wird. Etwaigen religiösen Bedenken des Ausgetretenen gegen Theilnahme seiner Kinder an dem in der betreffenden öffentlichen jüdischen Schule stattfindenden Religionsunterrichte wird im Verwaltungswege Berücksichtigung zu gewähren sein.

In der 63. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 24. Mai 1876 beantragt Abg. Brons, die Verpflichtung der Austretenden, zur Erfüllung der bei ihrem Austritt bereits begründeten Verbindlichkeiten bis zum Ablauf des fünften Kalender-Jahres beizutragen, auf die ganze Dauer der Verbindlichkeiten, eventuell auf zehn Jahre, zu erweitern.

Abg. Hirsch beantragt: 1) den Austretenden das Recht zur Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Gemeinde zu gestatten, so lange die Verpflichtung zu den auf der persönlichen Angehörigkeit zur Gemeinde beruhenden Leistungen

§ 7.

Die Bestimmungen des für das Großherzogthum Posen erlassenen Gesetzes vom 24. Mai 1869 (Gesetzsamml. S. 838) über die Verpflichtung der ihren Wohnsitz verändernden Mitglieder einer Synagogengemeinde zur Ablösung ihres Antheils an den Kapitalschulden der letzteren sollen fortan für den Fall der ersten künftigen Wohnsitzveränderung im Sinne des § 2 des gedachten Gesetzes, auch auf diejenigen Juden Anwendung finden, welche, ehe diese Wohnsitzveränderung erfolgt, aus der Synagogengemeinde ihres Wohnortes im Großherzogthum Posen, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgetreten sind. Die nach § 6 dieses letzteren dem Ausgetretenen obliegende fernere Beitragsleistung erlischt aber beim Eintritte der Verpflichtung desselben zur Ablösung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 6.)

fortdauert, d. h. bis zum Schlusse des auf den Austritt folgenden Kalenderjahrs. Privatansprüche auf den Begräbnißplatz sollen durch das Gesetz nicht berührt werden; 2) folgenden Zusatz dem Paragraphen einzufügen: „Einnahmen aus Grundstücken müssen zunächst zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, welche aus dem Besitze oder der Benutzung derselben herrühren. Der Betrag, welchen der Ausgetretene zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Kalenderjahren geleisteten Beiträge nicht übersteigen"; 3) an Stelle des letzten Alinea zu setzen: „Leistungen, welche auf einem anderen Verpflichtungsgrund, als auf der Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Abg. Dr. Petri: Der Antrag Hirsch enthält zwei Gedanken: einmal will er ausdrücklich erklären, daß die Privatansprüche an den Begräbnißplatz durch dies Gesetz nicht berührt werden, andererseits, daß die öffentlichen Rechte erst am Schlusse des folgenden Kalenderjahres erlöschen; es wird hierdurch sowohl dem Recht wie der Billigkeit genügt, und ich kann Ihnen nur die Anträge empfehlen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich muß mich im Wesentlichen für die Vorlage der Regierung aussprechen, weil sie geschickt durchgeführt ist. Besonders muß ich darauf hinweisen, daß nach meiner Auffassung ein Austretender mit dem Tag seines Austritts das Recht an dem Begräbnißplatz, das er bisher als Gemeindemitglied hatte, aufgeben muß; dies ist einfach eine principielle Consequenz.

Abg. Brons motivirt seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß durch den Austritt Vieler die Gemeinde ihre Leistungsfähigkeit verlieren könne und dadurch verhindert werde, ihren Verpflichtungen Dritten gegenüber nachzukommen. Eine große Anzahl Petitionen spreche zu Gunsten seines Antrages.

§ 6 wird mit dem Amendement Hirsch angenommen.

Vergl. auch Seite 19 und 20.

Zu § 7. (Motive.)

Die Verpflichtung, welche hinsichtlich der Ablösung von den Kapitalschulden der Synagogengemeinden im Großherzogthume Posen den aus der betreffenden Gemeinde fortziehenden Mitgliedern derselben nach dem Gesetze vom 24. Mai

§ 8.

Vereinigen sich die Ausgetretenen behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, so können denselben durch Königliche Verordnung die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt werden.

§ 9.

Hinsichtlich des Austritts aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume) bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche.

Die, nach §. 6 lit. b. des gegenwärtigen Gesetzes, den aus einer Synagogengemeinde ausgetretenen Juden obliegende besondere Verpflichtung wird durch den nachträglichen Austritt derselben aus dem Judenthume aufgehoben.

§ 10.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Der Minister des Innern und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 7.)

1869 obliegt, ist im § 7 des Gesetzes auf die fortziehenden, schon vorher aus religiösen Bedenken ausgetretenen Mitgliedern erstreckt, weil sonst der Zweck des gedachten Gesetzes nicht genügend gesichert bleiben würde.

Die Ablösungsverpflichtung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 und die fernere Beitragspflicht nach dem § 6 des Gesetzes, dürfen aber den Ausgetretenen nicht gleichzeitig belasten. Es wird daher diese letztere Pflicht im Großherzogthume Posen, beim Eintritte der Verpflichtung zur Ablösung nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869, in Wegfall kommen müssen.

Zu § 8.

In der 63. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 24. Mai 1876 beantragt Abg. Hirsch, einen neuen § 7a. (§ 8) einzuschalten in folgender Fassung: „Vereinigen sich die Ausgetretenen behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, so können denselben durch königliche Verordnung die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt werden.

Nachdem der Antrag vom Abg. Dr. Petri befürwortet worden, wird derselbe angenommen. Die §§ 8—10 werden ohne Diskussion genehmigt.

Schließlich referirt der Berichterstatter Abg. Lehfeld Namens der Petitionskommission über eine Reihe von Petitionen, welche sich für die Aufhebung des Judengesetzes vom Jahre 1874 aussprechen. Er bittet, dieselben durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Das Haus tritt dem Antrage bei.

II.

Gesetz

über die Verhältnisse der Juden.

Vom 23. Juli 1847.*) Gesetz-Sammlung, S. 263.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.

Bürgerliche Verhältnisse der Juden.

§. 1.

Unseren jüdischen Unterthanen sollen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange Unserer Monarchie neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen zustehen.

---

*) Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Samml. S. 17) bestimmt:

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

§. 2.

Zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Staatsamte, sowie zu einem Kommunalamte kann ein Jude nur dann zugelassen werden, wenn mit einem solchen Amte die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist.

Außerdem bleiben die Juden allgemein von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten ausgeschlossen.

An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdozenten, außerordentliche und ordentliche Professoren der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akademischen Senate und von den Aemtern eines Dekans, Prorektors und Rektors bleiben sie ausgeschlossen.

An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

Ständische Rechte, Patronat ꝛc.

§. 3.

Ständische Rechte können von Juden auch ferner nicht ausgeübt werden. Soweit diese Rechte mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, ruhen dieselben, so lange das Grundstück von einem Juden besessen wird.

Das Nämliche gilt vom Patronat und von der Aufsicht über das Kirchenvermögen. Beides wird von der Behörde (Verordnung vom 30. August 1816, Gesetz-Samml. S. 207) ausgeübt. Die persönliche Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei ist den Juden nicht gestattet, sie können jedoch den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei bestellen.

Der jüdische Besitzer bleibt zur Tragung der mit allen vorgedachten Rechten verbundenen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, können deren jüdische Mitglieder an der Ausübung desselben nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbundenen Reallasten von ihren Besitzungen tragen. Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen; auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

Gewerbebetrieb.

§. 4.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch wird der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54 und 55 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe den Juden fortan freigegeben, in sofern nicht mit denselben die Ausübung einer polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.*)

Familiennamen.

§. 5.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

Führung der Handelsbücher ꝛc.

§. 6.

Bei Führung ihrer Handelsbücher**) haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im §. 5 enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß.

Zeugeneid.

§. 7.

In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.***)

§. 8.

Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

---

*) Vergl. Deutsche Gewerbe-Ordnung §§. 1. 55. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet.

**) Das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt in Art. 32: „Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen."

***) Vergl. Deutsches Reichsgesetz über die Beurkundung des Personen-

§. 9.

Dieses Register (§. 8) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10.

Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen 3 Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11.

Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandte oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

---

standes und die Eheschließung. Dasselbe streicht alle kanonischen Eherechte der römisch-katholischen, evangelischen und mosaischen Glaubensgenossen, es ordnet die Ehemündigkeit, die Ehcabhängigkeit von Verwandten und Vormündern für eheliche, angenommene und uneheliche Kinder, das Eheverbot, die Dispensation von Ehehindernissen u. s. w. für das ganze Reich und erkennt nur eine Art von Ehescheidung an, die volle Auflösung des Bandes der Ehe, keine bloße Trennung von Tisch und Bett.

§. 12.

Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen, und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Orts-Gemeinde-Hause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13.

Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1) der Nachweis des Aufgebots (§. 12);
2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14.

Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15.

Zu den in den §§. 10, 11 und 13 vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heirathe- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 16.

Das Register (§. 8) und die auf Grund desselben ausgefertigten Atteste genießen, bis zum Beweise des Gegentheils, vollen öffentlichen Glauben.

§. 17.

Die in den §§. 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden 3 Tage;
2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu 50 Rthlrn. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 18.

Die Festsetzung der im §. 17 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

§. 19.

Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten und Sterbefälle zu achten und bei Unterlassung derselben das Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen.

§. 20.

Für die den Gerichten durch gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmungen zu treffen hat.

§. 21.

Insoweit nicht durch gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen gegeben sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche den Geistlichen der christlichen Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenregister ertheilt sind.

§. 22.

In den zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über die Feststellung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle bestehenden Vorschriften.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

§. 23.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Korporationen erlassenen Vorschriften und besonderen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft.

Die an die Staatskasse von den Juden als solchen zu entrichtenden persönlichen Abgaben und Leistungen werden ohne Entschädigung aufgehoben. Bei derartigen Abgaben und Leistungen an Kämmereien, Grundherren, Institute ꝛc. behält es vorläufig sein Bewenden; es werden jedoch weitere Bestimmungen über deren Aufhebung und Ablösung vorbehalten.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 24.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden bleibt zur Zeit noch bestehen.

Bedingungen der Naturalisation.

§. 25.

Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung der Naturalisation sind:

1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen;
2) Unbescholtenheit des Lebenswandels;
3) die Fähigkeit, den Vorschriften des §. 6 zu genügen. Von

diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

Unter vorstehenden Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden diejenigen aufgenommen werden, welche entweder

1) einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder
2) ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert; oder
3) in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe betreiben; oder
4) ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr., oder
5) in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei eigenthümlich besitzen; oder
6) ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere vollständig genügt und gute Führungs-Atteste erhalten, oder
7) durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder
8) aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen; oder endlich
9) nach dem übereinstimmenden Urtheile der Ortsbehörde, des Landraths und der Regierung zur Naturalisation für geeignet erachtet werden.

§. 26.

Die ehelichen Kinder naturalisirter Juden gehören schon vermöge ihrer Geburt in die Klasse der naturalisirten Juden. Die bei Publikation dieses Gesetzes aus der väterlichen Gewalt bereits entlassenen Kinder naturalisirter Juden können jedoch die Naturalisation nur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 25 erwerben.

§. 27.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe, gehen jedoch durch Wiederverheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden verloren.

§. 28.

Alle in die Klasse der Naturalisirten eintretenden Juden erhalten von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, Naturalisations-Patente.

Rechte der naturalisirten Juden.

§. 29.

Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle im Abschnitt I für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

Verlust der Naturalisation.

§. 30.

Naturalisirte Juden, welchen die Nationalkokarde rechtskräftig aberkannt ist, verlieren dadurch ohne Weiteres die mit der Naturalisation verbundenen Rechte. Außerdem können diese Rechte einem Juden durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, wenn derselbe die Naturalisation auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erlangt hat, sowie in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 19 und 20 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß, oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das, die Entziehung der Naturalisation festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer zehntägigen Präklusivfrist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

Nicht naturalisirte Juden.

§. 31.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 32.

Auf Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater, sowie jedem einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Zertifikat zu ertheilen, welches, insofern es eine Familie umfaßt, die Namen sämmtlicher Mitglieder derselben enthalten muß, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§. 33.

Die Bestimmungen des Abschnitts I finden auf die nicht naturalisirten Juden nur unter folgenden besonderen Beschränkungen Anwendung:

1) Von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsämtern, sowie von Kommunalämtern, imgleichen von allen Lehrämtern an anderen als jüdischen Unterrichtsanstalten, bleiben sie ausgeschlossen.
2) Das städtische Bürgerrecht können sie nicht erwerben.
3) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer vermiethen.
4) Das Schankgewerbe ist ihnen nur auf Grund eines besonderen Gutachtens der Ortspolizei-Behörde über ihre persön-

liche Qualifikation von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, zu gestatten. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.

5) Aus Darlehnsgeschäften können sie nur dann Rechte erwerben, wenn die Schuldurkunde gerichtlich aufgenommen worden ist.
6) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.
7) Der Umzug in andere Provinzen ist ihnen nicht gestattet, und für den vorübergehenden Aufenthalt daselbst die Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz erforderlich.
8) Nicht naturalisirte Juden männlichen Geschlechts bedürfen zur Schließung einer Ehe eines vom Landrathe kosten- und stempelfrei auszufertigenden Trauscheins. Derselbe darf ihnen vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht anders, als auf Grund einer besonderen, auf dringende Fälle zu beschränkenden Erlaubniß des Ober-Präsidenten ertheilt werden.

§. 34.

In Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und deren Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen verbleibt es sowohl für die naturalisirten als nicht naturalisirten Juden überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungskapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Titel II.

Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden.

Abschnitt I.

Bestimmungen für alle Landestheile, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Bildung von Synagogengemeinden (Judenschaften).

§. 35.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Synagogenbezirks wohnende Juden einer solchen Gemeinde angehören.

§. 36.

Die Bildung der Synagogenbezirke erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.

Die Regierungen sind ermächtigt, die in dieser Weise gebildeten

Synagogenbezirke nach dem Bedürfnisse abzuändern und die hierauf bezüglichen Verhältnisse, unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 37.

Die einzelnen Synagogengemeinden erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen.

§. 38.

Jede Synagogengemeinde erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 39.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 40.

Die Zahl der Repräsentanten der Synagogengemeinde soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 41.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogengemeinde, welche sich selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Synagogengemeinde während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 42.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 43.

Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen.

§. 44.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Synagogengemeinde an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle, die Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten und über einzelne, zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen. Derselbe führt die Verwaltung der Angelegenheiten der Synagogengemeinde, hat die Beschlüsse der Repräsentanten (§. 47) zu veranlassen und zur Ausführung zu bringen, auch die Synagogengemeinde überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen, zu vertreten.

§. 45.

Dem Vorstande steht die Wahl und Anstellung der Verwaltungs-Beamten zu. Derselbe hat jedoch vor jeder Anstellung die Repräsentanten über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 46.

Die Repräsentanten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und Verpflichtung, die Synagogengemeinde nach Maßgabe dieser Verordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

Die Repräsentanten-Versammlung kontrolirt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Dechargen zu ertheilen u. s. w.

Sofern sie zu finden glaubt, daß dem Vorstande oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung zur Untersuchung und Verfügung anzuzeigen.

Der Vorsteher und die einzelnen Repräsentanten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeiten die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicherweise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben.

§. 47.

In allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogengemeinde betreffenden Angelegenheiten ist der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorstand zu veranlassen. Dahin gehört:

1) Festsetzung des Etats;
2) Verpachtung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken;
3) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogengemeinde oder über die Substanz des Vermögens derselben;
4) Verträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordentliche den Etat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn

der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 48.

Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

1) zur Einführung neuer Auflagen;
2) zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankaufe von Grundstücken;
3) zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogengemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Lizitation erfolgen darf.

§. 49.

Die Regierungen haben nicht nur in den Fällen zu entscheiden, welche ihnen in diesem Gesetze ausdrücklich überwiesen sind, sondern sind auch im Allgemeinen berechtigt und verpflichtet,

1) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Synagogengemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Verordnung insbesondere eingerichtet ist;
2) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
3) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden.

In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Rekurs an die Regierung, und gegen deren Entscheidung an die Ober-Präsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird.

§. 50.

Ueber die Wahl und die Befugnisse des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, sowie über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, ferner darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner des Hauptortes des Synagogenbezirks beschränkt bleiben, und welche Reisekostenentschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, sind die erforderlichen Bestimmungen in ein, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. Dasselbe kann auch besondere Festsetzungen über das Verhältniß des Vorstandes und der Repräsentanten gegen einander und gegen die Synagogengemeinde, namentlich in Beziehung auf die den Kultus betreffenden inneren Einrichtungen (§. 51) enthalten.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierung. Diese hat auch nach stattgefundener Wahl das Erforderliche wegen Abfassung der Statuten anzuordnen, welche binnen einer festzusetzenden Frist von dem Vorstande und den Repräsentanten zu entwerfen und der Regierung einzureichen sind. Sofern der Entwurf innerhalb der gesetzten Frist nicht eingeht, ist von der Regierung über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Synagogengemeinde bindendes Reglement zu erlassen.

Kultuswesen.

§. 51.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben in jeder einzelnen Synagogengemeinde, so lange und soweit nicht das Statut ein Anderes festsetzt (§. 50), der Vereinbarung des Vorstandes und der Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur in soweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 52.

Dem Statute einer jeden Synagogengemeinde bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§ 53.

Entstehen innerhalb einer Synagogengemeinde Streitigkeiten über die inneren Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe entweder die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultuseinrichtungen und des Vermögens der Synagogengemeinde verbleibt.

§. 54.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten, und aus neuen Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Synagogengemeinde, welcher sie angehören, besitzen.

§. 55.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Synagogengemeinden ihres Verwaltungsbezirks besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 56.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Synagogengemeinden des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 58) aufgebracht.

§. 57.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

Aufbringung der Kosten.

§. 58.

Die Kosten des Kultus und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Synagogengemeinde näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt, und nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in soweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und in wieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte des Synagogenbezirks entfernt wohnende Juden zu den von der Synagogengemeinde aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Synagogengemeinde zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Synagogengemeinde auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

Armen- und Krankenpflege.

§. 59.

Die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Vorständen der Judenschaften oder Synagogengemeinden verwaltet und beaufsichtigt worden sind, werden auch künftig von denselben, vorbehaltlich des Ober-Aufsichtsrechts der Regierung, beaufsichtigt und verwaltet; neue derartige Fonds und Anstalten aber nur dann, wenn dies in der Stiftung ausdrücklich bestimmt ist.

Unterrichtswesen.*)

§. 60.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der Juden den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 61.

Die Juden sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 62.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Synagogengemeinde ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementarschulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 63.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die Juden in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse wie die christlichen Gemeindeglieder den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

---

*) Art. 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt: Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in den Volksschulen leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

§. 64.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die Juden der Regel nach nicht verlangen; doch ist ihnen gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der Juden zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengemeinde angeordnet werden.

§. 65.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunalbehörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 66.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schulabtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 67.

Eine nach §§. 64—66 errichtete jüdische Schule hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Unterrichtssprache in einer solchen Schule muß die deutsche sein.
2) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 58 bewirkt.
3) Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die Juden im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunalabgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunalkassen für das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kin-

der in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen, und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.
5) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Abschnitt II.

Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

Synagogen-Gemeinden.

§. 68.

Die Vorschriften der §§ 35—50 wegen Bildung von Synagogengemeinden ꝛc. finden auf das Großherzogthum Posen, wo den Juden bereits Korporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Synagogen-Gemeinde gehört haben, nach näherer Vorschrift des § 36 einer solchen Gemeinde einzuverleiben.
2) Die Genehmigung der Regierung ist daselbst außer den im §. 48 angeführten Fällen auch zur Aufnahme von Schulden jeder Art, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Korporationen oder über die Substanz des Vermögens der Synagogen-Gemeinde, wie zur Aufstellung des Verwaltungsetats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben erforderlich.

Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege ꝛc.

§. 69.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 51—67 über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schulangelegenheiten auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833*)

*) Also lautend:

§. 10. Unter öffentlichen Schulen werden sowohl die christlichen, als die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollständig qualifizirten und durch die Regierung bestätigten jüdischen Lehrern besetzten jüdischen Schulen verstanden. Jedoch kann der Privatunterricht der Kinder mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung den Eltern ausnahmsweise gestattet werden.

als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 70.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Synagogen-Gemeinde durch Rath und Ermahnung dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.*)

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

§. 71.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogenbeamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Order vom 14. Oktober 1838 (Gesetz-Samml. S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge.

Aufhebung abweichender Gesetze.

§. 72.

Alle von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

---

*) Vergl. Art. 3, 4, 12 der Verfassung. Seite 30.

§. 73.

Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. Eichhorn. von Thile. von Savigny. von Bodelschwingh. Uhden. Frhr. von Canitz. von Düesberg.

III.

Gesetz,

betreffend die Eide der Juden.

Vom 15. März 1869. (Gesetz-Samml. S. 484.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und mit der Schlußformel: „So wahr mir Gott helfe" geleistet, von Männern unter Erhebung der rechten Hand, von Frauen unter Auflegung dieser Hand auf die Brust.

§. 2.

Die Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Eidesabnahme selbst erfolgt durch die für letztere je nach der Art des Eides zuständige Behörde.

§. 3.

Inwiefern hierbei ein Rabbiner oder jüdischer Gelehrter zuzuziehen, bleibt dem Ermessen der Behörde anheimgestellt.

§. 4.

Die für die Eidesleistung der Juden eingeführten sonstigen besonderen Förmlichkeiten und Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

IV.

Gesetz,

betreffend die Abänderung des §. 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 24. Juni 1844.

Vom 24. Mai 1869. (Gesetz-Samml. S. 838.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 20 Littr. d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Samml. von 1833 S. 66*) und der Kabinetsorder vom 24. Juni 1844 (Gesetz-Samml. von 1844 S. 259**) werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten für diejenigen Synagogengemeinden des Großherzogthums Posen, welche bei Verkündung dieses Gesetzes mit Kapitalschulden behaftet sind, die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 2 bis 6).

---

*) also lautend:

d) In eine andere Provinz Unseres Reichs ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern berechtigt und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Korporations-Vorstande, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung sich abzufinden.

**) welche also lautet:

Allerhöchste Kabinetsorder vom 24 Juni 1844, betreffend die Erweiterung der Bestimmung des §. 20 d. der Verordnung über das Judenwesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. will Ich in Erweiterung der Bestimmung des §. 20 d. der Verordnung über das Juden-

§. 2.

Jedes selbstständige oder vor der Selbstständigkeit beitragende Mitglied der Gemeinde, welches zum ersten Male seit der Selbstständigkeit, beziehungsweise seit der Beitragsleistung, den Wohnsitz verändert, ist verpflichtet, seinen Antheil an den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Kapitalschulden der Gemeinde abzulösen.

§. 3.

Diese Verpflichtung dauert für den Zeitraum, welchen die Regierung für jede einzelne Synagogengemeinde nach deren Leistungsfähigkeit als Tilgungsfrist feststellt.

Der Tilgungsplan soll einen regelmäßigen jährlichen Tilgungsbetrag festsetzen und nur diejenigen Kapitalschulden umfassen, für welche die Gemeinde dritten Personen als Gläubigern verpflichtet ist. Ueber denselben sind zunächst der Gemeindevorstand und die Repräsentantenversammlung zu hören, sodann ist der Plan durch das Amtsblatt bekannt zu machen und außerdem dem Gemeindevorstande, sowie jedem aus dem Gemeinde-Etat ersichtlichen und seinem Wohnorte nach bekannten Gläubiger abschriftlich mitzutheilen.

Gegen die Festsetzung der Regierung steht innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung durch das Amtsblatt dem Korporationsvorstande, jedem selbstständigen Gemeindemitgliede und jedem Gläubiger die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet.

Ueber die Ablösungspflicht und die Höhe des Ablösungskapitals steht im Falle des Streites der Rechtsweg offen. Die vorläufige Beitreibung des Ablösungskapitals im Verwaltungswege ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Die Beiträge der Gemeindemitglieder zur Verzinsung und Tilgung der in den Plan aufgenommenen Kapitalschulden müssen getrennt von den übrigen Korporationsbeiträgen jährlich festgestellt werden.

Als Maßstab für die Ablösungssumme dient derjenige niedrigere

---

wesen der Provinz Posen vom 1. Juni 1833 hierdurch festsetzen, daß die Mitglieder jüdischer Korporationen der genannten Provinz, welche innerhalb dieser Provinz ihren Wohnsitz verändern, sich künftig in dem ersten Falle einer solchen Verlegung des Wohnsitzes wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen in derselben Weise vorher abzufinden haben, wie dies für den Fall einer Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz der Monarchie durch den §. 20 d. der angeführten Verordnung vorgeschrieben ist. Hiervon bleiben jedoch diejenigen befreit, welche bei einem früheren Umzuge innerhalb der Provinz, wie seither schon meistens geschehen, der betreffenden Korporation eine Abfindung wegen der gedachten Verpflichtungen geleistet haben; und soll es bei den solchergestalt bereits erfolgten Abfindungen sein Bewenden behalten, auch eine Rückforderung des an die Korporation Gezahlten nicht gestattet sein. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

zur Verzinsung und Tilgung zu leistende Beitrag (Absatz 1), mit welchem das ausscheidende Mitglied in dem Jahre der Wohnsitzveränderung oder in dem vorangegangenen Jahre veranlagt gewesen ist. Dieser Beitrag wird mit der Zahl der Jahre, in welchen nach dem Plane solche Beiträge überhaupt noch zu zahlen sind, nach Abzug von vier Prozent für jeden Jahresbeitrag kapitalisirt.

Das so berechnete Ablösungskapital darf jedoch den zehnfachen Betrag des als Maaßstab dienenden Jahresbeitrages in keinem Falle übersteigen.

Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz, während der Tilgungsplan noch nicht festgestellt und die Beiträge zu den Zinsen und zur Tilgung noch nicht umgelegt sind, so wird die Ablösungssumme danach geschätzt, was das Mitglied bei dem Vorhandensein eines Tilgungsplanes mit Rücksicht auf seine Steuerverhältnisse im Abzugsjahre hätte beitragen müssen.

§. 5.

Die Ablösungsgelder dürfen nur zur Tilgung der gedachten Kapitalschulden verwendet werden, und sind, wenn die Gläubiger Abschlagszahlungen nicht annehmen wollen, als ein Schuldentilgungsfonds sicher anzulegen.

§. 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die bereits eingetretenen Fälle der Wohnsitzveränderung Anwendung, in denen die Zahlung noch nicht geleistet ist.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. von Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

V.

Gesetz,

betreffend den Austritt aus der Kirche.

Vom 14. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 207.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, was folgt:

§. 1.

Der Austritt aus einer Kirche mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch Erklärung des Austretenden in Person vor dem Richter seines Wohnortes.

Rücksichtlich des Uebertrittes von einer Kirche zur anderen verbleibt es bei dem bestehenden Recht.

Will jedoch der Uebertretende von den Lasten seines bisherigen Verbandes befreit werden, so ist die in diesem Gesetz vorgeschriebene Form zu beobachten.

§. 2.

Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der Kirchengemeinde, welcher der Antragsteller angehört, ohne Verzug bekannt zu machen.

Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen, und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokoll statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Kirchengemeinde zuzustellen.

Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen.

§. 3.

Die Austrittserklärung bewirkt, daß der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Diese Wirkung tritt mit dem Schlusse des auf die Austritts-Erklärung folgenden Kalenderjahres ein. Zu den Kosten eines außer-

ordentlichen Baues, dessen Nothwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgestellt ist, hat der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen, als wenn er seinen Austritt aus der Kirche nicht erklärt hätte.

Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Kirchen- oder Kirchengemeinde-Angehörigkeit beruhen, insbesondere Leistungen, welche entweder kraft besonderen Rechtstitels auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks, oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§. 4.

Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes ihren Austritt aus der Kirche nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erklärt haben, sollen vom Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes ab zu anderen, als den im dritten Absatz des §. 3 bezeichneten Leistungen nicht ferner herangezogen werden.

§. 5.

Ein Anspruch auf Stolgebühren und andere bei Gelegenheit bestimmter Amtshandlungen zu entrichtende Leistungen kann gegen Personen, welche der betreffenden Kirche nicht angehören, nur dann geltend gemacht werden, wenn die Amtshandlung auf ihr Verlangen wirklich verrichtet worden ist.

§. 6.

Als Kosten des Verfahrens werden nur Abschriftsgebühren und baare Auslagen in Ansatz gebracht.

§. 7.

Die in diesem Gesetze dem Richter beigelegten Verrichtungen werden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch den Friedensrichter, im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. durch die zweite Abtheilung des Stadtgerichts daselbst wahrgenommen.

§. 8.

Was in den §§. 1 bis 6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welchen Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung.

§. 9.

Die Verpflichtung jüdischer Grundbesitzer, zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme beizutragen, wird mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes auf den Umfang derjenigen Leistungen beschränkt, welche nach dem dritten Absatz des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes den aus der Kirche ausgetretenen Personen zur Last bleiben.

§. 10.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 11.

Der Justizminister und der Minister der geistlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Druck von G. Bernstein in Berlin.